

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 54		FREITAG, DEN 23. DEZEMBER	2016
Tag	Inhalt	Seite	
6. 12. 2016	Verordnung zur Änderung des Gebührengesetzes . . . . . <small>202-1</small>	519	
6. 12. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Kulturbehörde. . . . . <small>202-1-42, 202-1-6</small>	521	
6. 12. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen . . . . . <small>202-1-82</small>	522	
6. 12. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz . . . . . <small>202-1-20, 202-1-85, 202-1-80</small>	523	
6. 12. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen . . . . . <small>202-1-59, 202-1-55, 202-1-57</small>	535	
6. 12. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation . . . . . <small>202-1-37, 202-1-70, 202-1-76, 202-1-77, 202-1-78, 202-1-90, 9504-2-2</small>	539	
6. 12. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport . . . . . <small>202-1-16, 202-1-19, 202-1-66, 202-1-72, 202-1-74, 202-1-10, 202-1-11, 9231-1</small>	544	
6. 12. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt und Energie . . . . . <small>202-1-35, 202-1-73, 202-1-25, 202-1-34, 2136-1-3, 2138-1-4, 2138-1-2, 2135-2-1</small>	549	
6. 12. 2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung . . . . . <small>2011-2-1</small>	555	
6. 12. 2016	Achte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung . . . . . <small>202-1-46</small>	556	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung des Gebührengesetzes

Vom 6. Dezember 2016

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

#### § 1

Änderung des Gebührengesetzes

Die Anlage zum Gebührengesetz erhält folgende Fassung:

#### „Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Gewährung von Akteneinsicht Einsichtnahme bei der zuständigen Stelle einschließlich der Bereitstellung der zeitli-	
2	Zurverfügungstellen von Inhalten Zurverfügungstellen von Inhalten aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statisti-	10,— bis 250,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	ken, Rechnungen und vergleichbaren Dokumenten, auch in elektronischer Form	10,— bis 250,—		b) sonstige Amtshandlungen . . . . .	20,— bis 1000,—
3	Kopien und Ausdrucke . . . . .		7	Erfolgslose Antragsverfahren nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung	
	a) schwarz-weiß bis zu einem Format von 210 mm x 297 mm (DIN A4) bei Herstellung durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner je Seite . . . . .	0,15		a) bei Vorliegen von Regelungen über Kosten des Widerspruchsverfahrens in einer Gebührenordnung . . . . .	bis zu einem Viertel der für das Widerspruchsverfahren vorgesehenen Gebühr,
	in den übrigen Fällen			mindestens jedoch . . . . .	80,—
	für die ersten 10 Seiten je Seite . . . . .	0,90		b) in allen übrigen Fällen . . . . .	80,—
	für jede weitere Seite . . . . .	0,30			bis 500,—
	b) farbig bis zu einem Format von 210 mm x 297 mm (DIN A4)				
	für die ersten 10 Seiten je Seite . . . . .	1,30			
	für jede weitere Seite . . . . .	0,60			
	c) bei größeren Formaten je Seite . . . . .	1,50			
	bis	15,—	8	Erfolgslose Widerspruchsverfahren	
4	Beglaubigungen			a) bei Widersprüchen gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung . . . . .	bis zur vollen für die angefochtene oder beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr,
	a) von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln und Lichtbildern . . . . .	10,— bis 100,—		mindestens jedoch . . . . .	80,—
	b) von Abschriften, Fotokopien und vergleichbaren Dokumenten			b) in allen übrigen Fällen . . . . .	80,—
	erste Seite . . . . .	10,—			bis 2000,—“.
	jede weitere Seite . . . . .	4,—			
	c) bei besonderen Schwierigkeiten (zum Beispiel Fremdsprachen, technischen Zeichnungen) je Seite . . . . .	20,— bis 50,—			
5	Bescheinigungen				
	a) Bescheinigungen zur Vorlage bei Finanzbehörden . . . . .	50,— bis 3000,—			
	b) sonstige Bescheinigungen . . . . .	10,— bis 250,—			
6	Genehmigungen, Erlaubnisse aller Art, Ausnahmegewilligungen und andere Amtshandlungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1				
	a) Amtshandlungen der Enteignungsbehörde . . . . .	100,— bis 12800,—			

## § 2

## Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 2016.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Kulturbehörde**

Vom 6. Dezember 2016

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 10 und 11 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen  
auf dem Gebiet des Denkmalschutzes**

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 653), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1 . . . . .	34,50 Euro
Nummer 2 . . . . .	29,— Euro
Nummer 3 . . . . .	22,50 Euro
2. Nummern 9 und 10 der Anlage erhalten folgende Fassung:
 

„9. Genehmigungen für Ausgrabungen (§ 14 DSchG) . . . . .	gebühren- frei
10. Genehmigungen für Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten (§ 16 DSchG) . . . . .	gebühren- frei“.

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung für das Staatsarchiv**

Die Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Gebühr nach Nummer 1 der Anlage wird bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht erhoben.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „bis 4“ durch die Textstelle „und 3“ ersetzt.
  - 2.2 Nummern 4 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 6. Dezember 2016.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für öffentlich veranlasste Unterbringungen**

Vom 6. Dezember 2016

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), wird verordnet:

§ 1

In der Anlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 584), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 378), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.....	2,05
Nummer 2.1.1.....	141,—
Nummer 2.1.2.....	114,—
Nummer 2.2.1.....	204,—
Nummer 2.2.2.....	258,—
Nummer 2.2.3.....	276,—

Nummer 3.1 .....	174,—
Nummer 3.2 .....	114,—
Nummer 4.1.1.....	141,—
Nummer 4.1.2.....	114,—
Nummer 4.2 .....	204,—

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 2016.

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung von Gebührenordnungen**  
**aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

Vom 6. Dezember 2016

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 12 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1	.....	34,50
Nummer 2	.....	29,—
Nummer 3	.....	22,50
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Das Inhaltsverzeichnis zum Gebührentarif wird wie folgt geändert:
    - 2.1.1 In Teil IV wird folgender Eintrag angefügt:  
„8 Bescheinigungen und dergleichen“.
    - 2.1.2 In Teil V erhält der Eintrag zu Tarifnummer 6 folgende Fassung:  
„6 Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz“.
  - 2.2 Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:
    - 2.2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
      - 2.2.1.1 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Tarifnummer 1.1.1	erster Gebührensatz	125,—	
	zweiter Gebührensatz	260,—	
Tarifnummer 1.1.2	erster Gebührensatz	125,—	
	zweiter Gebührensatz	360,—	
Tarifnummer 1.1.3	erster Gebührensatz	60,—	
	zweiter Gebührensatz	360,—	
      - 2.2.1.2 In Tarifnummer 1.1.6.1 wird der Gebührensatz „17,—“ durch den Gebührenrahmen „20,— bis 30,—“ ersetzt.
      - 2.2.1.3 In Tarifnummer 1.1.6.2 wird der erste Gebührensatz „20,—“ durch den Gebührensatz „25,—“ ersetzt.
      - 2.2.1.4 In Tarifnummer 1.1.6.3 wird der Gebührensatz „20,—“ durch den Gebührenrahmen „20,— bis 40,—“ ersetzt.
      - 2.2.1.5 In Tarifnummer 1.1.6.4 wird der Gebührenrahmen „10,— bis 50,—“ durch den Gebührenrahmen „22,— bis 55,—“ ersetzt.
- 2.2.1.6 Hinter Tarifnummer 1.1.8 wird folgende Tarifnummer 1.1.9 eingefügt:
 

„1.1.9	Prüfung der Voraussetzungen zum Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises im Bereich der akademischen Heilberufe sowie der bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe	.....	45,—
		bis	350,—“.
- 2.2.1.7 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Tarifnummer 1.2.1	.....	85,—
Tarifnummer 1.2.2.2	.....	85,—
Tarifnummer 1.2.3.3	.....	40,—
- 2.2.1.8 In Tarifnummer 1.3.1 wird der Gebührensatz „35,—“ durch den Gebührenrahmen „40,— bis 75,—“ ersetzt.
- 2.2.1.9 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Tarifnummer 1.3.2	zweiter Gebührensatz	500,—
Tarifnummer 1.3.3	zweiter Gebührensatz	500,—
Tarifnummer 1.3.5	erster Gebührensatz	40,—
	zweiter Gebührensatz	100,—
- 2.2.1.10 In Tarifnummer 1.3.6 ist die Textstelle „, sofern die Ausbildung im Rahmen einer Umschulung absolviert wurde“ zu streichen.
- 2.2.1.11 Hinter Tarifnummer 1.3.6 werden die folgenden Tarifnummern 1.3.6.1 bis 1.3.6.4 eingefügt:
 

„1.3.6.1	Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Fremdprüflinge	.....	45,—
		bis	150,—
1.3.6.2	Zulassung und Abnahme der Prüfung für Fremdprüflinge im Bereich der Gesundheits- und Pflegeassistenten	.....	100,—
		bis	350,—
1.3.6.3	Beratung und Einweisung von Prüferinnen und Prüfern in der Gesundheits- und Pflegeassistenten zur Abnahme von praktischen Prüfungen	Gebühr nach § 6	
1.3.6.4	Sonstige Ausnahmegenehmigungen und Anerkennungen für die bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe	.....	30,—
		bis	50,—“.
- 2.2.1.12 In Tarifnummer 1.3.7 werden die Wörter „nichtärztliche Heilberufe“ durch die Textstelle „bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe“ und wird der Gebührensatz „170,—“ durch den Gebührensatz „174,—“ ersetzt.

- 2.2.1.13 Tarifnummer 1.3.8 erhält folgende Fassung:
- „1.3.8 Erteilung einer Bescheinigung zum Zwecke der Dienstleistungserbringung beziehungsweise Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. . . . 20,—  
bis 50,—  
Bei kurzfristig bevorstehender oder bereits vollzogener Abreise ins Ausland kann die volle Vorauszahlung der Gebühr verlangt werden.“
- 2.2.1.14 Hinter Tarifnummer 1.3.8 wird folgende Tarifnummer 1.3.8.1 eingefügt:
- „1.3.8.1 Erstellen von sonstigen Bescheinigungen . . . . . 20,—  
bis 50,—“.
- 2.2.1.15 In Tarifnummer 1.3.9 werden die Wörter „nichtärztliche Heilberufe“ durch die Textstelle „bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe“ ersetzt.
- 2.2.1.16 Tarifnummern 1.3.10.2 und 1.3.10.3 erhalten folgende Fassung:
- „1.3.10.2 Staatliche Genehmigung beziehungsweise Anerkennung von Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe . . . 200,—  
bis 2500,—“
- 1.3.10.3 Widerruf einer staatlichen Genehmigung beziehungsweise Anerkennung von Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe . . . . . 200,—  
bis 2500,—“.
- 2.2.1.17 Tarifnummern 1.3.11 bis 1.3.12 werden gestrichen.
- 2.2.1.18 In Tarifnummer 1.3.13 werden die Wörter „nichtärztlichen Heilberufe“ durch die Textstelle „bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe“ ersetzt.
- 2.2.1.19 In Tarifnummer 1.3.14 wird der Gebührensatz „550,—“ durch den Gebührensatz „1000,—“ ersetzt.
- 2.2.1.20 In Tarifnummer 1.3.15 werden die Wörter „nichtärztlichen Heilberufe“ durch die Textstelle „bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe“ ersetzt.
- 2.2.1.21 In Tarifnummer 1.6 wird der Gebührenrahmen „120,— bis 250,—“ durch den Gebührenrahmen „125,— bis 260,—“ ersetzt.
- 2.2.1.22 Hinter Tarifnummer 2.2.2.3 wird folgende neue Tarifnummer 2.2.2.4 eingefügt:
- „2.2.2.4 Prüfung der Sachkenntnis einer Person nach § 20 Satz 2 auch in Verbindung mit § 8d des Transplantationsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2207), zuletzt geändert am 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233), in der jeweils geltenden Fassung . . . . . Gebühr nach § 6“.
- 2.2.1.23 Die bisherigen Tarifnummern 2.2.2.4 bis 2.2.2.7 werden Tarifnummern 2.2.2.5 bis 2.2.2.8.
- 2.2.1.24 In Tarifnummer 2.2.11.3.1 wird der Gebührensatz „225,—“ durch den Gebührensatz „235,—“ und der Gebührensatz „25,—“ durch den Gebührensatz „27,50“ ersetzt.
- 2.2.1.25 Tarifnummern 2.2.11.4 bis 2.2.11.4.2 werden gestrichen.
- 2.2.1.26 Hinter Tarifnummer 2.2.11.6.2 wird folgende Tarifnummer 2.2.11.7 eingefügt:
- „2.2.11.7 Sonstige Anzeigen gemäß § 67 . . . . . Gebühr nach § 6“.
- 2.2.1.27 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                      |                      |       |
|----------------------|----------------------|-------|
| Tarifnummer 2.3.4    | erster Gebührensatz  | 117,— |
|                      | zweiter Gebührensatz | 581,— |
| Tarifnummer 2.3.4.1  | .....                | 35,80 |
| Tarifnummer 2.3.5    | erster Gebührensatz  | 87,—  |
|                      | zweiter Gebührensatz | 581,— |
| Tarifnummer 2.3.5.1  | .....                | 30,60 |
| Tarifnummer 2.10.7.1 | .....                | 55,—  |
| Tarifnummer 3.2      | .....                | 17,40 |
- 2.2.1.28 Tarifnummer 3.8 wird gestrichen.
- 2.2.1.29 Tarifnummer 3.11 erhält folgende Fassung:
- „3.11 Gutachtliche Äußerung mit allgemeiner Untersuchung oder Teiluntersuchung einschließlich Schreiarbeiten Gebühr nach § 6
- Für Laboruntersuchungen (Urin- und Blutuntersuchungen) und apparative Diagnostik (insbesondere Lungenfunktionsprüfung, EKG, Audiometrie) werden Gebühren nach Teil III Tarifnummern 1 und 2 erhoben.“
- 2.2.1.30 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                    |                      |        |
|--------------------|----------------------|--------|
| Tarifnummer 3.16   | erster Gebührensatz  | 275,—  |
|                    | zweiter Gebührensatz | 9367,— |
| Tarifnummer 3.20.1 | .....                | 7,—    |
- 2.2.1.31 Hinter Tarifnummer 4.1.8 wird folgende Tarifnummer 4.1.9 eingefügt:
- „4.1.9 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Betrieb einer privaten Leichenhalle nach § 6 Absatz 1 Satz 3 . . . . . Gebühr nach § 6“.
- 2.2.1.32 In Tarifnummer 5.1 werden hinter dem Wort „Exportbescheinigung“ die Wörter „und deren Mehrausfertigungen“ eingefügt.

- 2.2.1.33 Tarifnummer 5.6 wird gestrichen.
- 2.2.1.34 In Tarifnummer 6.4 wird die Textstelle „2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 569),“ durch die Textstelle „15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 396, 397), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 2.2.1.35 Tarifnummer 7.1.2 erhält folgende Fassung:
- „7.1.2 Überwachung der Trinkwasserhygiene an Bord von Schiffen, Hafenfahrzeugen und Trinkwasserentnahmestellen im Hafengebiet sowie in Flugzeugen und auf dem Flughafen
- Die Erstellung einer amtlichen Bescheinigung über die Trinkwasser-, Ballastwasser- oder Abwasserhygiene umfasst die Entnahme von Proben, Beurteilung von Anlagen, Dokumentation und Beurteilung der Proben-ergebnisse zuzüglich der Kosten für die Laboruntersuchungen. Der Umfang und Ablauf der Überprüfungen ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen, den Empfehlungen der Gesundheitsorganisation, einschlägigen technischen Regeln und den Abreden der Länder im Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene.
- Die Erstellung von amtlichen Bescheinigungen oder schriftlichen Gutachten über Trinkwasseranlagen sowie die schriftlichen Beurteilungen und Empfehlungen zur Trinkwasser-, Ballastwasser-, oder Abwasserhygiene auf Grundlage vorliegender oder eingereichter Laborbefunde beinhaltet gegebenenfalls eine Ortsbesichtigung und die Durchsicht der entsprechenden Unterlagen.
- Die Abholung und Vernichtung abgelaufener Medikamente, anfallende Wartezeiten, ein Mehraufwand aufgrund umfangreicher Beanstandungen, zusätzlicher Untersuchungen, notwendiger Maßnahmen und Nachkontrollen sowie Tätigkeiten, die infolge des Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, werden ebenfalls abgerechnet.
- Tätigkeiten einer Hafenärztin oder eines Hafenarztes oder einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs  
je angefangene halbe Stunde 79,40
- Tätigkeiten einer Betriebsinspektorin oder eines Betriebsinspektors  
je angefangene halbe Stunde 65,90“.
- 2.2.1.36 Tarifnummern 7.1.2.1 bis 7.1.2.4 werden gestrichen.
- 2.2.1.37 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                   |                      |       |
|-------------------|----------------------|-------|
| Tarifnummer 7.3.1 | erster Gebührensatz  | 58,10 |
|                   | zweiter Gebührensatz | 46,40 |
| Tarifnummer 7.3.2 | erster Gebührensatz  | 64,—  |
|                   | zweiter Gebührensatz | 58,10 |
| Tarifnummer 7.3.3 | erster Gebührensatz  | 64,—  |
|                   | zweiter Gebührensatz | 58,10 |
| Tarifnummer 7.3.4 | erster Gebührensatz  | 64,—  |
|                   | zweiter Gebührensatz | 58,10 |
- 2.2.1.38 Tarifnummern 7.3.5 und 7.3.6 werden gestrichen.
- 2.2.1.39 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                   |                      |        |
|-------------------|----------------------|--------|
| Tarifnummer 7.4.1 | .....                | 46,40  |
| Tarifnummer 7.4.2 | .....                | 104,70 |
| Tarifnummer 7.4.3 | .....                | 81,40  |
| Tarifnummer 7.4.4 | erster Gebührensatz  | 69,80  |
|                   | zweiter Gebührensatz | 64,—   |
| Tarifnummer 7.4.5 | .....                | 69,80  |
| Tarifnummer 7.4.6 | .....                | 35,—   |
| Tarifnummer 7.5.6 | .....                | 104,70 |
- 2.2.2 Teil IV wird wie folgt geändert:
- 2.2.2.1 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                    |                      |       |
|--------------------|----------------------|-------|
| Tarifnummer 1.1.1  | .....                | 6,—   |
| Tarifnummer 1.1.2  | .....                | 22,20 |
| Tarifnummer 1.1.3  | .....                | 6,60  |
| Tarifnummer 1.1.4  | .....                | 24,30 |
| Tarifnummer 1.1.5  | erster Gebührensatz  | 24,30 |
|                    | zweiter Gebührensatz | 36,40 |
| Tarifnummer 1.1.6  | .....                | 31,50 |
| Tarifnummer 1.1.7  | erster Gebührensatz  | 4,90  |
|                    | zweiter Gebührensatz | 15,10 |
| Tarifnummer 1.1.8  | erster Gebührensatz  | 16,40 |
|                    | zweiter Gebührensatz | 43,70 |
| Tarifnummer 1.1.10 | erster Gebührensatz  | 29,90 |
|                    | zweiter Gebührensatz | 83,20 |
| Tarifnummer 1.1.11 | .....                | 18,30 |
| Tarifnummer 1.1.13 | erster Gebührensatz  | 18,10 |
|                    | zweiter Gebührensatz | 54,60 |
| Tarifnummer 1.1.16 | zweiter Gebührensatz | 60,—  |
| Tarifnummer 1.1.17 | erster Gebührensatz  | 9,60  |
|                    | zweiter Gebührensatz | 30,20 |
| Tarifnummer 1.1.18 | erster Gebührensatz  | 9,60  |
|                    | zweiter Gebührensatz | 30,20 |
| Tarifnummer 1.1.19 | erster Gebührensatz  | 30,20 |
|                    | zweiter Gebührensatz | 90,70 |
| Tarifnummer 1.1.20 | erster Gebührensatz  | 30,20 |
|                    | zweiter Gebührensatz | 90,70 |
| Tarifnummer 1.1.21 | zweiter Gebührensatz | 18,30 |
| Tarifnummer 1.1.22 | erster Gebührensatz  | 6,10  |

	zweiter Gebührensatz	18,20	Tarifnummer 2.2.18.13	erster Gebührensatz	12,—
Tarifnummer 1.1.23	erster Gebührensatz	6,10		zweiter Gebührensatz	136,30
	zweiter Gebührensatz	18,20	Tarifnummer 2.2.18.14	erster Gebührensatz	31,40
Tarifnummer 1.1.24	.....	185,40		zweiter Gebührensatz	52,30
Tarifnummer 1.1.25	erster Gebührensatz	54,40	Tarifnummer 2.2.19.1	erster Gebührensatz	118,20
	zweiter Gebührensatz	145,—		zweiter Gebührensatz	184,50
Tarifnummer 1.1.26	erster Gebührensatz	17,80	Tarifnummer 2.2.19.2	erster Gebührensatz	181,20
	zweiter Gebührensatz	148,70		zweiter Gebührensatz	658,—
Tarifnummer 1.1.27	zweiter Gebührensatz	59,50	Tarifnummer 2.2.21	.....	19,90
Tarifnummer 1.2.1	.....	13,10	Tarifnummer 2.2.24	.....	27,90
Tarifnummer 1.2.2	.....	19,70	Tarifnummer 2.2.25	.....	15,70
Tarifnummer 1.8.3.1	.....	3,70	Tarifnummer 2.2.27	.....	4,90
Tarifnummer 1.8.3.2	.....	5,40	Tarifnummer 2.2.28	erster Gebührensatz	22,80
Tarifnummer 1.8.3.3.1	.....	42,30		zweiter Gebührensatz	64,90
Tarifnummer 1.8.3.3.2	.....	12,—	Tarifnummer 2.2.29	.....	24,70
Tarifnummer 1.8.4	erster Gebührensatz	11,—	Tarifnummer 2.2.32	.....	9,—
	zweiter Gebührensatz	51,80	Tarifnummer 2.2.33.1	erster Gebührensatz	52,10
Tarifnummer 2.1.2.4	erster Gebührensatz	8,90		zweiter Gebührensatz	90,40
	zweiter Gebührensatz	33,60	Tarifnummer 2.2.33.2	.....	16,10
Tarifnummer 2.2.1	.....	18,—	Tarifnummer 2.2.33.3	.....	40,70
Tarifnummer 2.2.2.1	erster Gebührensatz	39,80	Tarifnummer 2.2.33.5	erster Gebührensatz	29,50
	zweiter Gebührensatz	79,90		zweiter Gebührensatz	181,90
Tarifnummer 2.2.2.2	erster Gebührensatz	40,—	Tarifnummer 2.2.33.6	erster Gebührensatz	127,50
	zweiter Gebührensatz	121,—		zweiter Gebührensatz	174,20
Tarifnummer 2.2.2.3	erster Gebührensatz	43,80	Tarifnummer 2.2.33.7	.....	15,50
	zweiter Gebührensatz	183,—	Tarifnummer 2.2.34.1	erster Gebührensatz	240,—
Tarifnummer 2.2.2.4	erster Gebührensatz	36,60		zweiter Gebührensatz	583,—
	zweiter Gebührensatz	70,90	Tarifnummer 2.2.34.2	erster Gebührensatz	151,—
Tarifnummer 2.2.2.5	erster Gebührensatz	41,70		zweiter Gebührensatz	344,—
	zweiter Gebührensatz	228,60	Tarifnummer 2.2.34.3	erster Gebührensatz	333,—
Tarifnummer 2.2.2.6	erster Gebührensatz	31,90		zweiter Gebührensatz	1302,—
	zweiter Gebührensatz	47,80	Tarifnummer 2.2.34.3.1	.....	406,—
Tarifnummer 2.2.2.7	erster Gebührensatz	44,10	Tarifnummer 2.2.34.4	erster Gebührensatz	375,—
	zweiter Gebührensatz	117,70		zweiter Gebührensatz	792,—
Tarifnummer 2.2.3	erster Gebührensatz	40,30	Tarifnummer 2.2.34.5	erster Gebührensatz	83,—
	zweiter Gebührensatz	115,10		zweiter Gebührensatz	396,—
Tarifnummer 2.2.5	.....	25,10	Tarifnummer 2.2.35	erster Gebührensatz	9,10
Tarifnummer 2.2.7.1	.....	24,80		zweiter Gebührensatz	53,80
Tarifnummer 2.2.7.3	.....	50,90	Tarifnummer 2.2.36	erster Gebührensatz	30,30
Tarifnummer 2.2.7.4	.....	27,90		zweiter Gebührensatz	78,70
Tarifnummer 2.2.7.6	.....	32,20	Tarifnummer 2.2.37	.....	27,30
Tarifnummer 2.2.9	erster Gebührensatz	18,—	Tarifnummer 2.2.38	erster Gebührensatz	7,10
	zweiter Gebührensatz	134,50		zweiter Gebührensatz	37,20
Tarifnummer 2.2.11	.....	9,10	Tarifnummer 2.2.39	erster Gebührensatz	6,—
Tarifnummer 2.2.14	.....	27,70		zweiter Gebührensatz	59,90
Tarifnummer 2.2.15	erster Gebührensatz	34,50	Tarifnummer 3.1.1	erster Gebührensatz	8,40
	zweiter Gebührensatz	102,90		zweiter Gebührensatz	28,20
Tarifnummer 2.2.16	erster Gebührensatz	10,70	Tarifnummer 3.1.3	erster Gebührensatz	9,80
	zweiter Gebührensatz	71,20		zweiter Gebührensatz	35,70
Tarifnummer 2.2.17	.....	4,80	Tarifnummer 3.1.4	erster Gebührensatz	15,40
Tarifnummer 2.2.18.1	.....	86,20		zweiter Gebührensatz	30,40
Tarifnummer 2.2.18.2	.....	44,40	Tarifnummer 3.2.1	.....	36,30
Tarifnummer 2.2.18.3	.....	49,60	Tarifnummer 3.2.3	.....	39,60
Tarifnummer 2.2.18.4	erster Gebührensatz	50,70	Tarifnummer 3.2.4	erster Gebührensatz	100,70
	zweiter Gebührensatz	143,40		zweiter Gebührensatz	211,50
Tarifnummer 2.2.18.5	erster Gebührensatz	131,60	Tarifnummer 3.2.5	erster Gebührensatz	20,40
	zweiter Gebührensatz	425,50		zweiter Gebührensatz	55,40
Tarifnummer 2.2.18.6	erster Gebührensatz	146,80	Tarifnummer 3.2.6	.....	67,30
	zweiter Gebührensatz	3496,50	Tarifnummer 3.2.7	erster Gebührensatz	40,70
Tarifnummer 2.2.18.8	.....	24,—		zweiter Gebührensatz	86,90
Tarifnummer 2.2.18.9	erster Gebührensatz	55,—	Tarifnummer 3.2.8	.....	30,60
	zweiter Gebührensatz	157,10	Tarifnummer 3.2.9	erster Gebührensatz	24,60
Tarifnummer 2.2.18.10	erster Gebührensatz	47,30		zweiter Gebührensatz	55,10
	zweiter Gebührensatz	107,30	Tarifnummer 3.2.10	.....	72,80
Tarifnummer 2.2.18.11	erster Gebührensatz	53,80	Tarifnummer 3.2.11	erster Gebührensatz	48,—
	zweiter Gebührensatz	107,30		zweiter Gebührensatz	219,70
Tarifnummer 2.2.18.12	erster Gebührensatz	28,80	Tarifnummer 3.2.12.1	.....	306,50
	zweiter Gebührensatz	120,20	Tarifnummer 3.2.12.2	.....	406,80



Tarifnummer 3.2.12.3	507,10	Tarifnummer 6.2.8	34,30
Tarifnummer 3.2.12.4	459,80	Tarifnummer 6.2.9	108,80
Tarifnummer 3.2.12.5	610,20	Tarifnummer 6.4	erster Gebührensatz 9,40
Tarifnummer 3.2.12.6	760,70		zweiter Gebührensatz 5804,30
Tarifnummer 3.4.1	12,10	2.2.2.4	Hinter Tarifnummer 7.3 werden folgende Tarifnummern 8 bis 8.3 angefügt:
Tarifnummer 3.4.2	erster Gebührensatz 24,60		
	zweiter Gebührensatz 130,20		
Tarifnummer 3.4.3	31,70	„8.	Bescheinigungen und dergleichen
2.2.2.2	In Tarifnummer 3.4.4 wird der Gebührensatz „100,50“ durch den Gebührensatz „101,—“ ersetzt.	8.1	Exportbescheinigungen
2.2.2.3	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	8.1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Exportbescheinigung für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe. Die Gebühr umfasst die Bescheinigung für einen Sachverhalt und ein Produkt unter dem Briefkopf der antragstellenden Firma
Tarifnummer 4.1	zweiter Gebührensatz 55,90		21,—
Tarifnummer 4.2	erster Gebührensatz 81,—		
	zweiter Gebührensatz 130,—		
Tarifnummer 4.4.1	49,60		
Tarifnummer 4.4.2	49,60		
Tarifnummer 5.3.1	erster Gebührensatz 12,—		
	zweiter Gebührensatz 53,20		
Tarifnummer 5.3.1.1	erster Gebührensatz 55,30		
	zweiter Gebührensatz 552,80		
Tarifnummer 5.3.2	erster Gebührensatz 10,—	8.1.2	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Exportbescheinigung für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe. Die Gebühr umfasst die Bescheinigung für einen Sachverhalt und ein Produkt unter dem Briefkopf der ausstellenden Behörde
	zweiter Gebührensatz 20,—		30,40
Tarifnummer 5.3.3	erster Gebührensatz 23,60		
	zweiter Gebührensatz 46,—		
Tarifnummer 5.3.4.1	erster Gebührensatz 9,60		
	zweiter Gebührensatz 28,60		
Tarifnummer 5.3.4.2	erster Gebührensatz 19,30		
	zweiter Gebührensatz 81,70		
Tarifnummer 5.3.5	erster Gebührensatz 5,90		
	zweiter Gebührensatz 43,—		
Tarifnummer 5.3.6	11,90		
Tarifnummer 5.3.7	erster Gebührensatz 12,20		
	zweiter Gebührensatz 27,20		
Tarifnummer 5.3.8	erster Gebührensatz 12,80	8.1.3	Änderung einer bereits ausgestellten Exportbescheinigung
	zweiter Gebührensatz 27,30		11,50
Tarifnummer 5.3.9	erster Gebührensatz 19,40		
	zweiter Gebührensatz 77,60		
Tarifnummer 5.3.11.1	erster Gebührensatz 5,50	8.1.4	Bearbeitung von Anträgen nach Tarifnummer 8.1.1 oder 8.1.2, die abgelehnt oder zurückgezogen werden
	zweiter Gebührensatz 13,40		21,—
Tarifnummer 5.3.11.2	erster Gebührensatz 9,—		
	zweiter Gebührensatz 33,90		
Tarifnummer 5.3.11.3	erster Gebührensatz 5,50	8.1.5	Prüfung der Verkehrsfähigkeit
	zweiter Gebührensatz 33,90		Gebühr nach § 6
Tarifnummer 5.3.11.4	erster Gebührensatz 27,20		
	zweiter Gebührensatz 38,70	8.1.6	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand zu Anträgen nach Tarifnummern 8.1.1 bis 8.1.4 (zum Beispiel Nachfragen, Nachforderung von Unterlagen)
Tarifnummer 5.3.11.5	erster Gebührensatz 6,10		Gebühr nach § 6
	zweiter Gebührensatz 60,40		
Tarifnummer 6.1.1	erster Gebührensatz 9,20		
	zweiter Gebührensatz 5915,70		
Tarifnummer 6.1.2	erster Gebührensatz 6,20		
	zweiter Gebührensatz 5915,70		
Tarifnummer 6.2	112,30	8.1.7	jedes weitere Produkt
Tarifnummer 6.2.1.1	62,50		9,40
Tarifnummer 6.2.1.2	115,90	8.1.8	jeder zusätzliche bescheinigte Sachverhalt
Tarifnummer 6.2.2.1	68,30		9,40
Tarifnummer 6.2.2.2	88,70	8.1.9	Ansiegelung von Unterlagen, je angefangene 5 Seiten
Tarifnummer 6.2.3	142,—		3,10
Tarifnummer 6.2.4	114,80		
Tarifnummer 6.2.5	42,60	8.2	Bestätigung von Sachverständigengutachten über zum Export bestimmte Lebensmittel nichttierischer Herkunft, Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Be-
Tarifnummer 6.2.6	25,10		
Tarifnummer 6.2.7.1	183,80		
Tarifnummer 6.2.7.2	183,80		
Tarifnummer 6.2.7.3	183,80		
Tarifnummer 6.2.7.4	183,80		

- darfsgegenstände und deren Rohstoffe ..... 21,—
- 8.3 weitere Ausfertigungen von bereits ausgestellten Bescheinigungen je ..... 5,10“.
- 2.2.3 Teil V wird wie folgt geändert:
- 2.2.3.1 Im Einleitungssatz wird die Textstelle „7.2.1 bis 7.2.4, 8.6 bis 8.6.3,“ gestrichen.
- 2.2.3.2 In Tarifnummer 1.1.1.1 wird der Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
- 2.2.3.3 In Tarifnummer 1.1.2.2 wird der Gebührensatz „450,—“ durch den Gebührenrahmen „300,— bis 600,—“ ersetzt.
- 2.2.3.4 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                     |                      |       |
|---------------------|----------------------|-------|
| Tarifnummer 1.1.16  | erster Gebührensatz  | 32,—  |
|                     | zweiter Gebührensatz | 200,— |
| Tarifnummer 1.4.1.1 | .....                | 22,—  |
| Tarifnummer 1.4.1.2 | .....                | 10,—  |
| Tarifnummer 1.4.2.1 | .....                | 30,—  |
| Tarifnummer 1.4.3   | .....                | 360,— |
| Tarifnummer 1.4.4.2 | .....                | 100,— |
| Tarifnummer 1.4.5.1 | erster Gebührensatz  | 50,—  |
|                     | zweiter Gebührensatz | 200,— |
| Tarifnummer 1.4.5.2 | .....                | 60,—  |
| Tarifnummer 1.4.6   | .....                | 190,— |
| Tarifnummer 1.4.7   | .....                | 20,—  |
- 2.2.3.5 In Tarifnummer 1.9 wird der Gebührenrahmen „75,— bis 200,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
- 2.2.3.6 In Tarifnummer 1.12 wird die Textstelle „Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434)“ durch die Textstelle „Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), geändert am 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1468),“ ersetzt.
- 2.2.3.7 In Tarifnummer 1.12.1 wird die Bezeichnung „§ 4“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.
- 2.2.3.8 In Tarifnummer 1.12.2 wird die Bezeichnung „§ 4“ durch die Bezeichnung „§ 3“ und der Gebührenrahmen „50,— bis 250,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
- 2.2.3.9 In Tarifnummer 1.16.1 wird der erste Gebührensatz „20,—“ durch den Gebührensatz „25,—“ ersetzt.
- 2.2.3.10 In Tarifnummer 1.16.2 wird der Gebührensatz „120,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 6“ ersetzt.
- 2.2.3.11 Hinter Tarifnummer 1.21 wird folgende Tarifnummer 1.22 eingefügt:
- |       |   |                   |
|-------|---|-------------------|
| „1.22 | Zulassung eines Transportunternehmens gemäß § 13 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204), zuletzt geändert am 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057, 1058), in der jeweils geltenden Fassung ..... | Gebühr nach § 6“. |
|-------|---|-------------------|
- 2.2.3.12 Tarifnummer 2.1 erhält folgende Fassung:
- |      |   |         |
|------|---|---------|
| „2.1 | Für lebende Tiere nach Tierseuchenrecht ..... | 25,50   |
|      | bis   | 255,—“. |
- 2.2.3.13 Tarifnummern 2.1.1 bis 2.1.7 werden gestrichen.
- 2.2.3.14 Tarifnummer 2.2 erhält folgende Fassung:
- |      |  |         |
|------|--|---------|
| „2.2 | Einfuhrgenehmigung nach Artikel 26, 27, 28 oder Anhang XIV Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 ..... | 25,50   |
|      | bis  | 255,—“. |
- 2.2.3.15 Tarifnummern 3.7 bis 3.10 werden gestrichen.
- 2.2.3.16 Tarifnummer 3.11.3 erhält folgende Fassung:
- |         |   |          |
|---------|---|----------|
| „3.11.3 | Bearbeitung von Beantragungen sowie Erteilungen von Zulassungen und Zulassungserweiterungen für Betriebe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. EU 2005 Nr. L 35 S. 1, 2008 Nr. L 50 S. 71), zuletzt geändert am 22. Oktober 2015 (ABl. EU Nr. L 278 S. 5), beziehungsweise gemäß § 18 in Verbindung mit § 17 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2005), in der jeweils geltenden Fassung | 40,—     |
|         | bis   | 2000,—“. |
- 2.2.3.17 In Tarifnummer 3.11.4 wird die Bezeichnung „§ 30“ durch die Bezeichnung „§ 20“ ersetzt.
- 2.2.3.18 In Tarifnummer 3.11.5 wird der Gebührensatz „100,—“ durch den Gebührensatz „500,—“ ersetzt.
- 2.2.3.19 In Tarifnummer 3.11.7 wird hinter dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. 277 S. 4)“ die Textstelle „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- 2.2.3.20 Tarifnummern 4.2 bis 4.2.2 werden gestrichen.
- 2.2.3.21 In Tarifnummer 5.1.1 werden die Wörter „für Fahrtkosten“ gestrichen.
- 2.2.3.22 Tarifnummer 6 erhält folgende Fassung:
- |    |   |
|----|---|
| „6 | Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 357) in der jeweils geltenden Fassung“. |
|----|---|
- 2.2.3.23 In Tarifnummer 6.1 wird die Bezeichnung „§ 5“ durch die Bezeichnung „§ 8“ ersetzt.
- 2.2.3.24 In Tarifnummer 6.2 wird die Bezeichnung „§ 3“ durch die Bezeichnung „§ 7“ und die Bezeichnung „§ 7“ durch die Bezeichnung „§ 9“ ersetzt.
- 2.2.3.25 In Tarifnummer 6.4 wird die Bezeichnung „§ 2a“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.

2.2.3.26 Die Tarifnummern 7.1 bis 7.1.4 werden gestrichen.

2.2.3.27 Die Tarifnummern 7.2 bis 7.5 werden Tarifnummern 7.1 bis 7.4 und erhalten folgende Fassung:

„7.1	Bei Schlachtungen in gewerblichen Schlachtstätten in sonstigen Fällen, je Tier	
7.1.1	Rinder mit einem Lebendgewicht	
7.1.1.1	bis zu 220 kg. . . . .	7,50
7.1.1.2	von mehr als 220 kg. . . . .	13,—
7.1.2	Schweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen . . . . .	13,—
7.1.3	Wildschweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen . . . . .	12,35
7.1.4	Schafe, Lämmer oder Ziegen . . . . .	5,—
7.1.5	Pferde . . . . .	19,50
7.1.6	Wildwiederkäuer . . . . .	8,70
7.1.7	sonstige Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil . . . . .	9,04
7.2	Bei Schlachtungen außerhalb gewerblichen Schlachtstätten (Hausschlachtungen), je Tier	
7.2.1	Rinder mit einem Lebendgewicht	
7.2.1.1	bis zu 220 kg . . . . .	15,—
7.2.1.2	von mehr als 220 kg. . . . .	30,—
7.2.2	Schweine, einschließlich Untersuchungen auf Trichinen	
7.2.2.1	bis zu 25 kg. . . . .	12,57
7.2.2.2	von mehr als 25 kg. . . . .	19,05
7.2.3	Schafe, Lämmer oder Ziegen . . . . .	9,90
7.2.4	Pferde . . . . .	32,—
7.2.5	sonstige Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil . . . . .	9,04
7.3	Zuschläge zu den Gebühren nach Tarifnummern 7.1.1 bis 7.2.5	
7.3.1	Schlachttier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr . . . . .	100 v. H.
7.3.2	Schlachttier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen einer oder eines Verfügungsberechtigten außerhalb festgesetzter Fleischuntersuchungszeiten an einem anderen Tag als einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag zu anderen als den in der Tarifnummer 7.3.1 genannten Zeiten . . . . .	50 v. H.
7.3.3	Schlachttieruntersuchung zu anderen als den bei der Anmeldung angegebenen	

7.3.4

7.3.5

7.3.6

7.4

2.2.3.28 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 8.1.1	erster Gebührensatz	48,—
	zweiter Gebührensatz	6,—
Tarifnummer 8.1.2	erster Gebührensatz	16,—
	zweiter Gebührensatz	48,—
Tarifnummer 8.1.3	erster Gebührensatz	48,—
	zweiter Gebührensatz	3,—
Tarifnummer 8.1.4	erster Gebührensatz	16,—
	zweiter Gebührensatz	97,—
Tarifnummer 8.1.4.1	erster Gebührensatz	4,—
	zweiter Gebührensatz	16,—
Tarifnummer 8.1.5	erster Gebührensatz	16,—
	zweiter Gebührensatz	0,10
Tarifnummer 8.1.6	erster Gebührensatz	16,—
	zweiter Gebührensatz	1,—

Zeiten, weil das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitstand . . . . . 100 v. H.

Beginn der Fleischuntersuchung nicht vor Ablauf einer halben Stunde, bei Rindern nicht vor Ablauf einer Stunde nach dem von der oder von dem Verfügungsberechtigten bei der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, weil sich die Schlachtung aus einem in der Person der oder des Verfügungsberechtigten liegenden Grund verzögerte. . . . . 100 v. H.

Untersuchung auf Trichinen bei Tierkörpern oder Fleischteilen, für die nach §4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung lediglich eine Untersuchung auf Trichinen vorgesehen ist, auf Antrag einer oder eines Verfügungsberechtigten an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder an einem anderen Tag außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten . . . . . 100 v. H.

Gebühren in Höhe der Tarifnummern 7.1.1 bis 7.1.6 sowie 7.2.1 bis 7.2.4 und Zuschläge nach den Tarifnummern 7.3.1 und 7.3.2 werden auch erhoben, wenn nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

Tiere, bei denen weitergehende Untersuchungen (insbesondere Koch- und Bratproben und Untersuchungen auf Ebergeruchsstoff, Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht) vorgenommen werden, sind nach Tarifnummer 9.5.14 abzurechnen.“

Tarifnummer 8.1.7	erster Gebührensatz	48,—		– Mindestgebühr . . . . .	24,—
	zweiter Gebührensatz	21,—		– Höchstgebühr . . . . .	125,—
Tarifnummer 8.1.8	erster Gebührensatz	16,—	8.7.2	Fleisch, Fleischerzeugnisse sowie Därme bei Sendungen (verpackt)	
	zweiter Gebührensatz	1,—		– bis 10 Packstücke . . . . .	24,—
Tarifnummer 8.2.1	erster Gebührensatz	23,—		– bis 50 Packstücke . . . . .	40,—
	zweiter Gebührensatz	37,—		– ab 51 Packstücke . . . . .	74,—
Tarifnummer 8.2.2	erster Gebührensatz	16,—	8.7.3	Fischereierzeugnisse, Milch, Milcherzeugnisse, Eier, Honig sowie sonstige Lebensmittel (unverpackt)	
	zweiter Gebührensatz	23,—		– je angefangene 1000 kg . . .	3,20
Tarifnummer 8.2.3	erster Gebührensatz	3,50		– Mindestgebühr . . . . .	23,—
	zweiter Gebührensatz	8,—		– Höchstgebühr . . . . .	125,—
Tarifnummer 8.3.5	erster Gebührensatz	23,—	8.7.4	Fischereierzeugnisse, Milch, Milcherzeugnisse, Eier, Honig sowie sonstige Lebensmittel bei Sendungen (verpackt)	
	zweiter Gebührensatz	50,—		– bis 100 Packstücke . . .	23,—
Tarifnummer 8.4.2	zweiter Gebührensatz	120,—		– bis 300 Packstücke . . .	30,—
2.2.3.29	Tarifnummer 8.5 erhält folgende Fassung:			– bis 500 Packstücke . . .	38,—
„8.5	Überwachung der für den innergemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Ver- kehr mit Fleisch, Fleischzu- bereitungen, Fleischerzeug- nissen, Därmen, Fischerei- erzeugnissen sowie Milch und Milcherzeugnissen zu- gelassenen und registrierten Betriebe, einschließlich der Kühlhäuser, soweit nicht Gebühren und Auslagen nach den Tarifnummern 5.1 bis 5.3 erhoben werden. . . .	Gebühr nach § 6“.	8.7.5	Bei Warenmustersendungen ohne Handelswert wird die Hälfte der jeweils vorgesehe- nen Gebühren der Tarif- nummern 8.7.1 bis 8.7.4 erhoben.“	70,—
2.2.3.30	Tarifnummern 8.6 bis 8.6.3 werden gestrichen.		2.2.3.33	Die Tarifnummern 8.9 bis 8.10.1 werden Tarifnum- mern 8.8 bis 8.9.1 und erhalten folgende Fassung:	
2.2.3.31	Die Tarifnummern 8.7 und 8.8 werden Tarifnummern 8.6 und 8.7 und erhalten folgende Fassung:		„8.8	Sonstige amtstierärztliche Dienstgeschäfte soweit noch durch andere Tarifnummern erfasst	
„8.6	Besondere Amtshandlung im Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung oder auf besonderen Antrag (zum Beispiel Untersuchung und Überwachung der Verla- dung von Fleisch und Fleischerzeugnissen, für Eingangs- und Ausgangs- untersuchungen und Kon- trollen bei eingelagertem Fleisch in Kühl- und Gefrierhäusern, Fischereier- zeugnissen oder Milch und Milcherzeugnissen, Kenn- zeichnung von Fleisch mit dem Exportstempel), sofern nicht Gebühren und Ausla- gen nach den Tarifnummern 5.1 bis 5.3 erhoben werden	Gebühr nach § 6	8.8.1	Amtstierärztliche Überwa- chung von öffentlichen Vatertierhaltungen, Gast- und Händlerställen, ge- werblichen Mästereien . . .	Gebühr nach § 6
8.7	Ausstellung von je einer Gesundheitsbescheinigung für die Ausfuhr einschließ- lich der stichprobenweisen Kontrolle“.		8.9	Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifnummern 8.1 bis 8.8.1	
2.2.3.32	Die Tarifnummern 8.8.1 bis 8.8.7 werden durch fol- gende Tarifnummern 8.7.1 bis 8.7.5 ersetzt:		8.9.1	Für Amtshandlungen, die auf Antrag an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder die an Werktagen von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Tarifnum- mern 8.1.1 und 8.1.3 von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) durchgeführt werden, wen- den die doppelten Gebühren erhoben.“	
„8.7.1	Fleisch, Fleischerzeugnisse sowie Därme (unverpackt) – je angefangene 1000 kg . .	3,50	2.2.3.34	Die Tarifnummern 8.10.2 bis 8.10.7 werden Tarif- nummern 8.9.2 bis 8.9.7.	
			2.2.3.35	Hinter der neuen Tarifnummer 8.9.7 wird folgende Tarifnummer 8.10 eingefügt:	
			„8.10	Wegepauschale für amtstier- ärztliche Dienstgeschäfte nach Tarifnummern 8.1.1 bis 8.1.4 und 8.1.5 bis 8.2.2	25,—“.
			2.2.3.36	In den Tarifnummern 9.1.1.1, 9.1.1.2, 9.1.1.3, 9.1.1.4, 9.1.1.5 und 9.1.1.6 wird jeweils der Gebührenrahmen	

„5,— bis 15,—“ durch den Gebührenrahmen „7,— bis 17,—“ ersetzt.

2.2.3.37 In Tarifnummer 9.1.2.1 wird der erste Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührensatz „55,—“ ersetzt.

2.2.3.38 In Tarifnummer 9.2.1.2 wird der Gebührenrahmen „5,— bis 15,—“ durch den Gebührenrahmen „7,— bis 17,—“ ersetzt.

2.2.3.39 In Tarifnummer 9.2.1.3 wird der Gebührensatz „60,—“ durch den Gebührensatz „62,—“ ersetzt.

2.2.3.40 In Tarifnummer 9.3.2.1.1 wird der erste Gebührensatz „35,—“ durch den Gebührensatz „35,70“ und der zweite Gebührensatz „22,—“ durch den Gebührensatz „22,44“ ersetzt.

2.2.3.41 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 9.5.1	.....	40,—
Tarifnummer 9.5.2	.....	52,—
Tarifnummer 9.5.11	erster Gebührensatz	56,—
	zweiter Gebührensatz	63,—
	dritter Gebührensatz	71,—
	vierter Gebührensatz	26,—
Tarifnummer 9.5.12	erster Gebührensatz	66,—
	zweiter Gebührensatz	73,—
	dritter Gebührensatz	81,—
	vierter Gebührensatz	31,—

2.2.3.42 Tarifnummer 9.5.17 erhält folgende Fassung:

„9.5.17 Bearbeitung von Sendungen mit zur Ein- und Durchfuhr nicht erlaubten Lebensmitteln und sonstigen tierischen Erzeugnissen, die im Reiseverkehr mitgeführt oder an Privatpersonen versandt wurden ..... 10,— bis 30,—  
Neben der Gebühr sind Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (zum Beispiel Entsorgungskosten) als besondere Auslagen zu erstatten.“

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1.1.....	45,—
Nummer 1.2.....	58,—
Nummer 1.3.....	69,—
2. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
 

„2.2 Vor- und Nachbereitung, Abschluss einer Vereinbarung nach § 32 .....	nach Zeitaufwand“.
---	--------------------

§ 3

**Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes**

Die Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird folgender § 1a angefügt:

„§ 1a

**Allgemeine Berechnungsmaßstäbe**

Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene viertel Arbeitsstunde

1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 21,71 Euro
2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ... 17,94 Euro
3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ... 14,17 Euro erhoben.

Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen wird.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Nummer 1.1.1 werden hinter dem Wort „Ruhepausen“ die Wörter „je Einsatzort des Beschäftigten“ eingefügt und der Gebührenrahmen „100,— bis 2500,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
  - 2.2 In den Nummern 1.1.2.2 und 1.1.2.3 werden jeweils die Gebührenrahmen „60,— bis 1000,—“ und „60,— bis 500,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
  - 2.3 In Nummer 1.1.2.4 treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

erster Gebührensatz .....	100,—
dritter Gebührensatz .....	200,—
fünfter Gebührensatz .....	400,—
siebter Gebührensatz .....	600,—
achter Gebührensatz.....	6000,—
  - 2.4 In Nummer 1.1.3 wird das Wort „je“ gestrichen und der Gebührenrahmen „60,— bis 2500,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
  - 2.5 In Nummer 1.1.4 wird der Gebührenrahmen „100,— bis 2500,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.

- 2.6 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
- „1.2 Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert am 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500, 2513), in der jeweils geltenden Fassung, Revisionsschreiben und Anordnungen nach § 139b sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigung)..... Gebühr nach § 1a“.
- 2.7 In Nummer 1.3.1 treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                            |       |
|----------------------------|-------|
| erster Gebührensatz .....  | 100,— |
| dritter Gebührensatz ..... | 150,— |
| fünfter Gebührensatz ..... | 250,— |
| siebter Gebührensatz.....  | 450,— |
- 2.8 In den Nummern 1.3.2 und 1.3.3 wird jeweils der Gebührenrahmen „60,— bis 1000,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.9 Die Nummern 1.4 bis 1.4.2 erhalten folgende Fassung:
- „1.4 Amtshandlungen nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert am 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2261), und nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 34), und nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463), in der jeweils geltenden Fassung
- 1.4.1 Bearbeitung von Anträgen auf Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz oder § 18 BEEG, sowie nach § 5 PflegeZG ..... Gebühr nach § 1a
- 1.4.2 Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegewilligungen von den Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz..... Gebühr nach § 1a“.
- 2.10 In Nummer 1.4.3 wird der Gebührenrahmen „60,— bis 1000,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.11 Nummer 1.4.5 erhält folgende Fassung:
- „1.4.5 Anordnung zum Schutz von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter sowie dem ungeborenen Kind nach dem Mutterschutzgesetz sowie die daraus resultierenden Amts-
- handlungen (wie Nachbesichtigungen)..... Gebühr nach § 1a“.
- 2.12 Die Nummern 1.4.6 und 1.4.7 werden gestrichen.
- 2.13 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |                |                     |       |
|----------------|---------------------|-------|
| Nummer 1.5.1.1 | erster Gebührensatz | 100,— |
| Nummer 1.5.1.2 | erster Gebührensatz | 200,— |
| Nummer 1.5.1.3 | erster Gebührensatz | 400,— |
| Nummer 1.5.1.4 | erster Gebührensatz | 600,— |
- 2.14 In Nummer 3.1 wird der Gebührenrahmen „60,— bis 200,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.15 In Nummer 3.2 wird der Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.16 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |            |                  |
|------------|------------------|
| Nummer 3.3 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 3.4 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 3.5 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 3.6 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 3.7 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 3.8 | Gebühr nach § 1a |
- 2.17 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 4.1.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.1.2 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.1.3 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.2.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.2.2 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.2.3 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.2.4 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.3.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.3.2 | Gebühr nach § 1a |
- 2.18 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 4.3.3 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.5   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.5.1 | Gebühr nach § 1a |
- 2.19 In Nummer 4.6 wird der Gebührenrahmen „50,— bis 2500,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.20 In Nummer 4.7 wird der Gebührensatz „51,13“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.21 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| Nummer 4.8  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.9  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.10 | Gebühr nach § 1a |
- 2.22 In Nummer 4.11 wird der Gebührensatz „150,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.23 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| Nummer 4.12 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.13 | Gebühr nach § 1a |

- 2.24 In Nummer 4.14 wird der Gebührensatz „150,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.25 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| Nummer 4.15 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.16 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 4.17 | Gebühr nach § 1a |
- 2.26 Nummer 4.18 wird gestrichen.
- 2.27 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 5.1.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 5.1.2 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 5.1.3 | Gebühr nach § 1a |
- 2.28 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 5.2.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 5.2.2 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 5.2.3 | Gebühr nach § 1a |
- 2.29 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |            |                  |
|------------|------------------|
| Nummer 5.3 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 5.4 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 5.5 | Gebühr nach § 1a |
- 2.30 In Nummer 5.6 wird der Gebührensatz „51,13“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.31 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |            |                  |
|------------|------------------|
| Nummer 5.7 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 5.8 | Gebühr nach § 1a |
- 2.32 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze folgende neue Gebührensätze:
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| Nummer 5.9  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 5.10 | Gebühr nach § 1a |
- 2.33 In Nummer 5.11 wird die Textstelle „§ 4“ durch die Textstelle „§§ 4 und 6“ angefügt und der Gebührenrahmen „50,— bis 500,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.34 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 6.1.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 6.1.2 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 6.1.3 | Gebühr nach § 1a |
- 2.35 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 6.2.2 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 6.2.3 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 6.2.4 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 6.2.5 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 6.2.6 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 6.2.7 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 6.2.8 | Gebühr nach § 1a |
- 2.36 In Nummer 6.2.9 wird die Textstelle „vom 23. Januar 2007 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 122, 398)“ durch die Textstelle „vom 13. Januar 2014 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 164), zuletzt geändert am 2. März 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 136)“ ersetzt.
- 2.37 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |            |                  |
|------------|------------------|
| Nummer 6.3 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 6.4 | Gebühr nach § 1a |
- 2.38 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 7.1.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 7.1.2 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 7.2   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 7.3.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 7.3.2 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 7.4.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 7.4.2 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 7.5   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 7.6   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 8.1   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 8.2   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 8.3   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.1   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.2   | Gebühr nach § 1a |
- 2.39 In der Nummer 9.2.1 wird der Gebührensatz „15,—“ durch den Gebührensatz „17,—“ ersetzt.
- 2.40 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 9.2.2 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.3   | Gebühr nach § 1a |
- 2.41 In Nummer 9.4 wird der Gebührensatz „80,— zuzüglich 10,— je teilnehmende Person“ durch den neuen Gebührensatz „120,— zuzüglich 10,— je teilnehmende Person“ ersetzt.
- 2.42 In Nummer 9.5 werden die Wörter „je teilnehmende Person“ gestrichen und der Gebührenrahmen „50,— bis 300,—“ durch den neuen Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.43 In der Nummer 9.6 wird der Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührensatz „60,—“ ersetzt.
- 2.44 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 9.7.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.8   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.8.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.8.2 | Gebühr nach § 1a |
- 2.45 Nummer 9.9 erhält folgende Fassung:
- |      |  |                    |
|------|--|--------------------|
| „9.9 | Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1, zuzüglich der Gebühr nach Nummer 9.3 . . . . . | Gebühr nach § 1a“. |
|------|--|--------------------|
- 2.46 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 9.9.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.9.2 | Gebühr nach § 1a |

- 2.47 In der Nummer 9.10 wird der Gebührensatz „60,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.48 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |               |                  |
|---------------|------------------|
| Nummer 9.11   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.12   | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.12.1 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.12.2 | Gebühr nach § 1a |
- 2.49 In der Nummer 9.13 wird der Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.50 In Nummer 9.14 wird der Gebührensatz „60,—“ durch den Gebührensatz „65,—“ ersetzt.
- 2.51 In Nummer 9.14.1 wird der Gebührensatz „80,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.52 In Nummer 9.15 wird der Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührensatz „70,—“ ersetzt.
- 2.53 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| Nummer 9.16 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.17 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.18 | Gebühr nach § 1a |
- 2.54 In Nummer 9.19 wird der Gebührensatz „Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung zu erheben wäre“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.55 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |                |                  |
|----------------|------------------|
| Nummer 9.20.1  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.2  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.3  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.4  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.5  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.6  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.7  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.8  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.9  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.10 | Gebühr nach § 1a |
- 2.56 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze folgende neue Gebührensätze:
- |                |                  |
|----------------|------------------|
| Nummer 9.20.11 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.12 | Gebühr nach § 1a |
- 2.57 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |                |                  |
|----------------|------------------|
| Nummer 9.20.13 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 9.20.14 | Gebühr nach § 1a |
- 2.58 In der Nummer 9.20.15 wird der Gebührensatz „60,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.59 In Nummer 9.30.1 wird der Gebührenrahmen „60,— bis 300,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.60 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 10.1  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.2  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.3  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.4  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.5  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.6  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.7  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.8  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.9  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.10 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.11 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.12 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.13 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.14 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.15 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.16 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 10.17 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 11.1  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 11.2  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 12.1  | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 13.1  | Gebühr nach § 1a |
- 2.61 Nummer 14.1 erhält folgende Fassung:
- „14.1 Anhörung der jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurin beziehungsweise des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs oder Ausstellerin beziehungsweise Ausstellers gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 ProdSG, sofern sich daraus weitere Amtshandlungen ergeben ..... Gebühr nach § 1a“.
- 2.62 Hinter Nummer 14.1 wird folgende Nummer 14.1.1 eingefügt:
- „14.1.1 Amtshandlungen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8, Absatz 4 Satz 1 und § 27 Absatz 2 Satz 2 ProdSG. ... Gebühr nach § 1a“.
- 2.63 In den Nummern 14.2 bis 14.4 wird der Gebührenrahmen „60,— bis 2500,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.64 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührenrahmen folgende neue Gebührensätze:
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| Nummer 14.7 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 14.8 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 14.9 | Gebühr nach § 1a |
- 2.65 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze folgende neue Gebührensätze:
- |              |                  |
|--------------|------------------|
| Nummer 14.10 | Gebühr nach § 1a |
| Nummer 15.1  | Gebühr nach § 1a |
- 2.66 In der Nummer 15.2 wird der Gebührenrahmen „11,50 bis 450,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.67 In der Nummer 15.3 wird der Gebührensatz „57,—“ durch den Gebührensatz „Gebühr nach § 1a“ ersetzt.
- 2.68 Nummer 16.1 erhält folgende Fassung:
- „16.1 Für die in den vorstehenden Abschnitten nicht aufgeführten und auch nicht von



anderen Gebührenordnungen erfassten Amtshandlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung, dem Chemikalien- und Sprengstoffrecht sowie des Strahlenschutzes, die auf Antrag vorgenommen werden, werden jeweils Gebühren nach dem Zeitaufwand (§ 1a) erhoben.“

2.69 In den Nummern 16.2 bis 16.4 wird jeweils die Textstelle „Nummer 16.5“ durch die Textstelle „§ 1a“ ersetzt.

2.70 Die Nummern 16.5 und 16.5.1 werden gestrichen.

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 6. Dezember 2016.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
Vom 6. Dezember 2016

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens  
und des Wohnungsbaus**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 2.1	.....	18
Nummer 2.2	.....	8
Nummer 2.3	.....	15
2. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
 

„2.4	Anordnung an die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten nach § 3 Absatz 8 HmbWoBindG oder an die Vermieterin bzw. den Vermieter nach § 18 Absatz 2 HmbWoFG . .	370“.
------	---	-------

3. In Nummer 2.5 wird hinter der Textstelle „§ 18 Absatz 1“ die Textstelle „Satz 2 Nummer 1“ eingefügt.
4. Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:
 

„2.6	Genehmigung zum Leerstand nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HmbWoFG je Wohnung . . . . .	410
	Ausgenommen sind Fälle, in denen die Verfügungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte nachweist, dass die konkrete Absicht besteht, an dem gleichen Wohngebäude eine Umbaumaßnahme durchzuführen oder auf dem betreffenden Grundstück durch eine Neubaumaßnahme Wohnraum zu errichten, der dem abgebrochenen Wohnraum gleichwertig ist.“	
5. In Nummer 2.7 wird der Gebührensatz „85“ durch den Gebührensatz „90“ ersetzt.
6. Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:
 

„2.8	Genehmigung zur Zweckentfremdung oder zu baulichen Veränderungen nach	
------	---	--

	§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 HmbWoFG		„7.	Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) sowie Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU 2011 Nr. L 88 S. 5, 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert am 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 59 S. 41), und Abschnitt 6 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. 2011 I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538), soweit es nach dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), Anwendung findet“.
	a) je Wohnung . . . . .	500		
	jedoch höchstens . . . . .	1500		
	b) bei Bereitstellung von Ersatzwohnraum, der den zweckentfremdeten Wohnraum überwiegt			
	je Wohnung . . . . .	210		
	höchstens . . . . .	1500		
	Ausgenommen sind Fälle, in denen auf dem gleichen Grundstück durch eine Neubaumaßnahme Wohnraum errichtet wird, der dem abgebrochenen Wohnraum gleichwertig ist.“			
7.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			
	Nummer 3.1 Buchstabe a . . . . .	545		
	Nummer 3.1 Buchstabe b . . . . .	545		
	Nummer 3.2 Buchstabe a . . . . .	545		
	Nummer 3.2 Buchstabe b . . . . .	545		
	Nummer 3.3 . . . . .	545		
	Nummer 3.4 . . . . .	350		
	Nummer 3.5 . . . . .	440		
8.	Nummer 3.6 erhält folgende Fassung:			
	„3.6 Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 9 HmbWoSchG, auch in den Fällen des § 13 Absatz 3 Satz 3 HmbWoSchG			
	a) je Wohnung . . . . .	1050		
	jedoch höchstens . . . . .	4200		
	b) je Raum . . . . .	850	1.2	Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	jedoch höchstens . . . . .	3400	1.2.1	In Satz 2 werden hinter den Wörtern „Anstalten des öffentlichen Rechts“ die Wörter „sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts“ eingefügt.
	Ausgenommen sind Fälle, in denen bei einer erweiterten Anzeige mit Genehmigungsfiktion nach § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 HmbWoSchG Wohnraum abgebrochen wird.“		1.2.2	In Satz 3 wird hinter dem Wort „Grundwassergebührengesetz“ die Textstelle „(GruwaG)“ eingefügt.
			2.	In § 2 Absätze 1 und 3 wird jeweils die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
			3.	In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „8,54“ durch die Zahl „8,79“ ersetzt.
			4.	Anlage 1 wird wie folgt geändert:
			4.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
				Nummer 1.1.1 erster Gebührensatz 18,70
				zweiter Gebührensatz 116
				Nummer 1.1.2 erster Gebührensatz 12,50
				zweiter Gebührensatz 116
				Nummer 1.2.1 erster Gebührensatz 14,20
				zweiter Gebührensatz 58
				Nummer 1.2.2 erster Gebührensatz 9,60
				zweiter Gebührensatz 58
				Nummer 1.3.1 erster Gebührensatz 24,30
				zweiter Gebührensatz 116
				Nummer 1.3.2 erster Gebührensatz 18,80
				zweiter Gebührensatz 116
	§ 2			
	<b>Änderung der Baugebührenordnung</b>			
	Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 386), wird wie folgt geändert:			
1.	§ 1 wird wie folgt geändert:			
1.1	Im Absatz 1 wird hinter Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:			

	Nummer 1.5	erster Gebührensatz	58			
	Nummer 1.6	erster Gebührensatz	58			
	Nummer 1.7	erster Gebührensatz	58			
	Nummer 1.8.1	erster Gebührensatz	116			
	Nummer 1.8.2	erster Gebührensatz	58			
	Nummer 1.9	erster Gebührensatz	116			
	Nummer 1.11	erster Gebührensatz	58			
	Nummer 1.15	erster Gebührensatz	116			
4.2	In Nummer 1.18 wird die Textstelle „31. Dezember 2016“ durch die Textstelle „31. Dezember 2017“ ersetzt.					
4.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:					
	Nummer 2.1	erster Gebührensatz	58			
	Nummer 2.2	erster Gebührensatz	58			
	Nummer 2.4	erster Gebührensatz	58			
	Nummer 2.5	erster Gebührensatz	29			
4.4	In Nummer 4.5 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „44“ und die Zahl „53“ durch die Zahl „55“ ersetzt.					
4.5	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:					
	Nummer 5.1	.....	58			
	Nummer 5.2.1	.....	29			
	Nummer 5.2.2	.....	116			
	Nummer 5.2.3	.....	7,25			
	Nummer 5.2.4	.....	58			
	Nummer 5.3	.....	29			
4.6	In Nummer 6.1.1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „44“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „88“ ersetzt.					
4.7	In Nummer 6.2.1 wird die Zahl „116“ durch die Zahl „135“ ersetzt.					
4.8	In Nummer 7.1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „350“ ersetzt.					
4.9	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:					
	Nummer 9.1	erster Gebührensatz	58			
	Nummer 9.2	.....	58			
	Nummer 10.1	erster Gebührensatz	116			
	Nummer 10.2	erster Gebührensatz	29			
		zweiter Gebührensatz	58			
	Nummer 10.3	.....	29			
	Nummer 12.1	erster Gebührensatz	29			
		zweiter Gebührensatz	232			
	Nummer 12.2	.....	2,90			
	Nummer 13.3	erster Gebührensatz	80			
4.10	Hinter Nummer 13.3 werden folgende Nummern 14 bis 14.3 angefügt:					
	„14	Maßnahmen zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie Abschnitt 6 ProdSG, soweit es nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet und Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011				
				14.1	Aufforderung nach Artikel 56 Absatz 1 Satz 3, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1, Maßnahmen nach Artikel 56 Absatz 4 Satz 2, Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Gebühr nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt 44 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde. Mindestens 176 Euro
				14.2	Verlangen nach Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b und c, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 . . . . .	Gebühr nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt 44 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde. Mindestens 176 Euro
				14.3	sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach Abschnitt 6 ProdSG sowie sonstige Regelungen (auch Rechtsakte der Europäischen Union), die Sachverhalte im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 betreffen, soweit sie nicht in speziellen Gebührentatbeständen enthalten sind . . . . .	Gebühr nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt 44 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde. Mindestens 176 Euro.“
					Artikel 2	
					Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), und § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), wird verordnet:	

Einziges Paragraph  
**Änderung der Gebührenordnung  
für das amtliche Vermessungswesen  
und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
in Hamburg**

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Nummer 1 wird die Textstelle „am 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082, 2083)“ durch die Textstelle „am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1667)“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
    - 2.1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	Position 200560	22,35
Nummer 3.2	Position 200561	44,03
    - 2.1.2 Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Position 200004  
Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis,  
je Auszug ..... 11,51“.
    - 2.1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.4	Position 200694	22,35
Nummer 5.1	Position 200023	40,—
Nummer 5.2	Position 200024	30,—
Nummer 6.4.2	Position 201361	100,—
Nummer 8.2	Position 200056	333,—
Nummer 10.1.1	Position 200063	200,—
Nummer 10.1.2	Position 200064	96,—
Nummer 10.2.1	Position 200069	59,—
Nummer 10.2.2	Position 200070	6,20
Nummer 10.3.1	Position 200071	114,—
Nummer 10.3.2	Position 200072	59,—
    - 2.1.4 Nummer 10.4.1 erhält folgende Fassung:

„10.4.1 Position 201543  
Erstes Gebäude, bis 25 Punkte ..... 305,—“.
    - 2.1.5 Nummer 10.4.2 erhält folgende Fassung:

„10.4.2 Position 201544  
Erstes Gebäude von geringem Wert bis 25 Punkte ... 115,—“.

- 2.1.6 Nummer 10.4.3 erhält folgende Fassung:

„10.4.3 Position 201545  
je weiteres Gebäude zu Nummer 10.4.1 oder 10.4.2 bis 25 Punkte ..... 115,—“.
- 2.1.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.4.4	Position 201364	52,—
Nummer 10.5	Position 200811	57,—
Nummer 11.1	Position 200562	3300,—
Nummer 11.1.1	Position 201480	4400,—
Nummer 11.2	Position 200563	1,10
Nummer 11.2.1	Position 201481	1,43
Nummer 11.3	Position 200564	1650,—
Nummer 12.3.1	Position 200612	63,—
Nummer 12.3.2	Position 200613	63,—
Nummer 12.4	Position 201310	16,—
- 2.1.8 Nummern 12.6.2 und 12.6.3 werden gestrichen. Nummer 12.6.4 wird Nummer 12.6.2.
- 2.1.9 Hinter der neuen Nummer 12.6.2 wird folgende Nummer 12.6.3 eingefügt:

„12.6.3 IMH 17  
Immobilienmarkt Hamburg  
2017 ..... 47,—“.
- 2.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - 2.2.1 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Position 201540  
Erstes Gebäude, bis 25 Punkte ..... 786,—“.
  - 2.2.2 In Nummer 2.1.1 wird der Gebührensatz „184,—“ durch den Gebührensatz „185,—“ ersetzt.
  - 2.2.3 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Position 201541  
Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 25 Punkte ... 298,—“.
  - 2.2.4 Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Position 201542  
je weiteres Gebäude bis zu 25 Punkten ..... 131,—“.

**Artikel 3**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 2016.

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung von Gebührenordnungen**  
**aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Vom 6. Dezember 2016

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für das Pflanzenschutzamt Hamburg**

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 390), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.2 .....	19,50
Nummer 4.3 .....	22,50
Nummer 4.4 .....	19,50
Nummer 4.9 .....	67,—
Nummer 4.12 .....	0,55

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung  
für die Wirtschaftsverwaltung**

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.1	
erster Gebührensatz .....	330,—
zweiter Gebührensatz .....	430,—
Nummer 1.2.2.1	
erster Gebührensatz .....	140,—
zweiter Gebührensatz .....	240,—
Nummer 1.2.2.2 .....	95,—
Nummer 1.2.3.1	
erster Gebührensatz .....	140,—
zweiter Gebührensatz .....	240,—
Nummer 1.2.3.2	
erster Gebührensatz .....	140,—
zweiter Gebührensatz .....	240,—
Nummer 1.2.4	
erster Gebührensatz .....	195,—
zweiter Gebührensatz .....	295,—
Nummer 1.2.5.1	
erster Gebührensatz .....	140,—
zweiter Gebührensatz .....	240,—
Nummer 1.2.6.1	
erster Gebührensatz .....	170,—
zweiter Gebührensatz .....	270,—
Nummer 1.2.7.1	
erster Gebührensatz .....	140,—
zweiter Gebührensatz .....	240,—
Nummer 1.2.7.2 .....	120,—
Nummer 1.2.8	
erster Gebührensatz .....	140,—
zweiter Gebührensatz .....	240,—
Nummer 1.2.9.1	
erster Gebührensatz .....	140,—
zweiter Gebührensatz .....	240,—

Nummer 1.2.9.2.3 .....	55,—
Nummer 1.2.9.3 .....	30,—
Nummer 1.2.9.4	
erster Gebührensatz .....	140,—
zweiter Gebührensatz .....	240,—
Nummer 1.2.10.1.1	
erster Gebührensatz .....	90,—
Nummer 1.2.10.1.2	
erster Gebührensatz .....	90,—
Nummer 1.2.10.1.3	
erster Gebührensatz .....	90,—
Nummer 1.2.10.1.4	
erster Gebührensatz .....	90,—
Nummer 4.1	
erster Gebührensatz .....	440,—
zweiter Gebührensatz .....	540,—
Nummer 4.2.1 .....	160,—
Nummer 4.2.2 .....	160,—
Nummer 7 .....	60,—

§ 3

**Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen**

In Tarifnummer 310 der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 390), treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 01.1 .....	1,17
Tarifnummer 01.2 .....	1,17
Tarifnummer 01.3 .....	1,17
Tarifnummer 02 .....	1,17
Tarifnummer 03.1 .....	2,09
Tarifnummer 03.2 .....	2,11
Tarifnummer 03.3 .....	2,02
Tarifnummer 04.1 .....	1,32
Tarifnummer 04.2 .....	1,35
Tarifnummer 04.3 .....	1,41
Tarifnummer 04.4 .....	1,47
Tarifnummer 05.1 .....	1,79
Tarifnummer 05.2 .....	1,50
Tarifnummer 06 .....	0,98
Tarifnummer 07.1 .....	1,62
Tarifnummer 07.2 .....	1,64
Tarifnummer 07.3 .....	1,67
Tarifnummer 08.1 .....	2,85
Tarifnummer 08.2 .....	2,85
Tarifnummer 08.3 .....	2,85
Tarifnummer 08.4 .....	2,85
Tarifnummer 08.5 .....	1,17
Tarifnummer 08.6 .....	2,85
Tarifnummer 09.1 .....	1,62
Tarifnummer 09.2 .....	1,58
Tarifnummer 09.3 .....	1,17
Tarifnummer 09.4 .....	1,58
Tarifnummer 09.5 .....	1,58
Tarifnummer 10.1 .....	3,38
Tarifnummer 10.1.1 .....	3,38
Tarifnummer 10.1.2 .....	3,38
Tarifnummer 10.1.3 .....	3,38

Tarifnummer 10.2.1.....	3,41
Tarifnummer 10.2.2.....	3,41
Tarifnummer 10.2.3.....	3,41
Tarifnummer 10.3.1.....	4,08
Tarifnummer 10.3.2.....	4,08
Tarifnummer 10.3.3.....	4,08
Tarifnummer 11.1.1.....	3,41
Tarifnummer 11.1.2.....	3,47
Tarifnummer 11.2.1.....	4,08
Tarifnummer 11.2.2.....	4,11
Tarifnummer 12.1.....	2,67
Tarifnummer 12.2.....	2,85
Tarifnummer 13	
erster Gebührensatz.....	0,21
zweiter Gebührensatz.....	0,21
dritter Gebührensatz.....	0,21

## § 4

**Änderung der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten**

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 25), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 390), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.....	158,90 Euro
Nummer 2.....	106,60 Euro
Nummer 3.....	53 Euro
Nummer 4.....	53 Euro
Nummer 5.....	53 Euro
Nummer 6.....	23 Euro

## § 5

**Änderung der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen**

Die Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

- 1 § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„In den Gebühren und besonderen Auslagen ist, außer bei der Marktnutzungsgebühr (Tarifnummern 1180.1 und 1180.2), den Gebühren für die Ausstellung von Marktausweisen (Tarifnummern 1000.1, 1000.2 und 1000.4), der Ausgabe von Boostern (Tarifnummer 1000.3), für Führungen über den Großmarkt (Tarifnummer 1152.1) sowie für das Befahren des Großmarktes (Tarifnummer 1175.1), die Umsatzsteuer nicht enthalten.“
- 1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) In der Anlage erfolgt die Berechnung der Gebühren nach der Flächengröße je m<sup>2</sup> auf zwei Nachkommastellen gerundet.“
- 2 Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Tarifnummer 1000.1 wird der Gebührensatz „5,—“ durch den Gebührensatz „10,—“ ersetzt.
- 2.2 Tarifnummer 1000.2 erhält folgende Fassung:  
„1000.2 Einmalige Ausstellung eines Park- oder Befahrausweises einschließlich Zubehör. . . . 9,—“.
- 2.3 Hinter Tarifnummer 1000.2 wird folgende neue Tarifnummer 1000.3 eingefügt:

- „1000.3 Einmalige Ausgabe eines Boosters . . . . . 180,—“.
- 2.4 Die bisherige Tarifnummer 1000.3 wird Tarifnummer 1000.4.
- 2.5 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- Tarifnummer 1010.1  
  erster Gebührensatz 30,—
- Tarifnummer 1010.3  
  erster Gebührensatz 30,—
- Tarifnummer 1012.1  
  erster Gebührensatz 15,—  
  zweiter Gebührensatz 2000,—
- Tarifnummer 1012.2  
  erster Gebührensatz 15,—  
  zweiter Gebührensatz 2000,—
- 2.6 Tarifnummer 1108.1 erhält folgende Fassung:  
„1108.1 Büroräume . . . . . 8,20 bis 20,—“.
- 2.7 Tarifnummer 1108.2 wird gestrichen.
- 2.8 In Tarifnummer 1138.1 wird der Gebührensatz „1,50“ durch den Gebührensatz „0,40“ ersetzt.
- 2.9 In Tarifnummer 1152.1 wird der Gebührensatz „5,—“ durch den Gebührensatz „10,—“ ersetzt.
- 2.10 Hinter Tarifnummer 1155.1 wird folgende Nummer 5.3 eingefügt:  
„5.3 WLAN  
1156.1 WLAN-Nutzung im Erdgeschoss und in den Büros der Auskragung der Großmarkthalle für betriebliche Zwecke monatlich je Nutzung. . . . 3,—“.
- 2.11 Tarifnummer 1175.1 erhält folgende Fassung:  
„1175.1 Einfahren mit Speditionsfahrzeugen und Fahrzeugen des Werkverkehrs mit Ware zum gewerblichen Umschlag und einer Verweildauer von bis zu 12 Stunden auf dem Großmarktgelände, je Einfahrt . . . . . 12,—“.
- 2.12 Tarifnummer 1180.1 erhält folgende Fassung:  
„1180.1 Marktteilnehmer nichtansässiger Firmen je Person und Kalenderjahr . . . . . 31,—“.
- 2.13 In Tarifnummer 1180.3 werden die Wörter „marktansässige Firmen und Einkäufern“ durch das Wort „Marktteilnehmern“ ersetzt.

## Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), und § 8 Absatz 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1542), wird verordnet:

**Einziger Paragraph**  
**Änderung der Gebührenordnung**  
**für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege,**  
**Grün- und Erholungsanlagen**

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. durch Flächennutzung für Einrichtung und Betrieb von zum öffentlichen Personenverkehr komplementären Mobilitätsangeboten sowie Ladeinfrastruktur für den Betrieb von elektrisch betriebenen Bussen durch die Betriebe des öffentlichen Personenverkehrs in Hamburg.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	652,—
	zweiter Gebührensatz	117,—
Nummer 1.2	.....	26,30
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	26,30
	zweiter Gebührensatz	9,30
Nummer 1.5	.....	33,—
Nummer 1.6	erster Gebührensatz	97,90
	zweiter Gebührensatz	195,70
	dritter Gebührensatz	519,10
Nummer 2	Wertstufe I . . . . .	18,50
	Wertstufe II . . . . .	13,40
	Wertstufe III . . . . .	9,80
	Wertstufe IV . . . . .	6,70
Nummer 3	Wertstufe I . . . . .	2,30
	Wertstufe II . . . . .	1,70
	Wertstufe IV . . . . .	0,60
Nummer 4	Wertstufe I . . . . .	13,90
	Wertstufe II . . . . .	7,20
	Wertstufe III . . . . .	5,20
	Wertstufe IV . . . . .	3,60
Nummer 5	Wertstufe I . . . . .	15,50
	Wertstufe II . . . . .	12,40
	Wertstufe III . . . . .	9,80
	Wertstufe IV . . . . .	5,20
Nummer 6	.....	6,20
Nummer 7.1.1	.....	30,90
Nummer 7.1.2	.....	41,20
Nummer 7.1.3	.....	51,50
Nummer 9	.....	143,20

2.2 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10 Baustelleneinrichtungen, Baugerüste, soweit diese zu Einschränkungen oder Umleitungen des Fußgängerverkehrs führen, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt jem<sup>2</sup> in Anspruch genommener öffentlicher Fläche wöchentlich  
bis zum Ablauf  
von 26 Wochen      3,20   2,50   1,90   1,30  
nach Ablauf  
von 26 Wochen      3,80   3,10   2,30   1,60

nach Ablauf von 52 Wochen	4,20	3,40	2,60	1,80
nach Ablauf von 78 Wochen	4,60	3,70	2,80	2,—

Wenn auch Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen in Anspruch genommen werden, erhöhen sich für die Dauer dieser Inanspruchnahme die Gebührensätze jeweils um 50 v. H.“

2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2.1	Wertstufe I . . . . .	280,20
	Wertstufe II . . . . .	195,70
	Wertstufe III . . . . .	156,60
	Wertstufe IV . . . . .	104,—
Nummer 10.2.2	Wertstufe I . . . . .	73,60
	Wertstufe II . . . . .	52,—
	Wertstufe III . . . . .	39,10
	Wertstufe IV . . . . .	26,30
Nummer 10.3	.....	1.735,60

2.4 Hinter Nummer 10.3 wird folgende Nummer 10.4 eingefügt:

„10.4 Das Aufstellen von Baugerüsten oder vergleichbaren Einrichtungen, wenn keine Einschränkungen oder Umleitungen des Fußgängerverkehrs vorliegen, je m<sup>2</sup> in Anspruch genommener öffentlicher Fläche wöchentlich  
bis zum Ablauf  
von 26 Wochen      1,60   1,30   1,—   0,70  
nach Ablauf  
von 26 Wochen      1,90   1,50   1,20   0,80  
nach Ablauf  
von 52 Wochen      2,10   1,70   1,30   0,90  
nach Ablauf  
von 78 Wochen      2,30   1,90   1,40   1,—“

2.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 11.1	Wertstufe I . . . . .	13,40
	Wertstufe II . . . . .	10,80
	Wertstufe III . . . . .	8,20
	Wertstufe IV . . . . .	5,70
Nummer 11.2	Wertstufe I . . . . .	2,70
	Wertstufe II . . . . .	2,20
Nummer 12.1	Wertstufe I . . . . .	27,30
	Wertstufe II . . . . .	19,60
	Wertstufe III . . . . .	12,40
	Wertstufe IV . . . . .	5,70
Nummer 12.2	Wertstufe I . . . . .	12,40
	Wertstufe II . . . . .	9,30
	Wertstufe III . . . . .	7,20
	Wertstufe IV . . . . .	4,60
Nummer 12.3.1	Wertstufe II . . . . .	0,40
	Wertstufe IV . . . . .	0,30

Nummer 12.3.2	Wertstufe I . . . . .	2,60	Nummer 18.3	Wertstufe I	
	Wertstufe II . . . . .	2,10		erster Gebührensatz	34,50
Nummer 12.4	.....	0,30		zweiter Gebührensatz	46,40
Nummer 13.1	Wertstufe I . . . . .	11,30		Wertstufe II	
	Wertstufe II . . . . .	7,20		erster Gebührensatz	26,80
	Wertstufe III . . . . .	5,20		zweiter Gebührensatz	36,60
	Wertstufe IV . . . . .	3,10		Wertstufe III	
Nummer 13.2	Wertstufe I . . . . .	5,70		erster Gebührensatz	20,10
	Wertstufe II . . . . .	4,10		zweiter Gebührensatz	27,30
	Wertstufe III . . . . .	3,60		Wertstufe IV	
	Wertstufe IV . . . . .	2,60		erster Gebührensatz	9,80
Nummer 13.3	Wertstufe I . . . . .	20,60	Nummer 18.4	Wertstufe I . . . . .	2,80
	Wertstufe II . . . . .	11,80		Wertstufe II . . . . .	2,30
	Wertstufe III . . . . .	9,80		Wertstufe III . . . . .	1,70
	Wertstufe IV . . . . .	5,70	Nummer 18.8	.....	133,90
Nummer 14.1	Wertstufe I . . . . .	24,70	Nummer 18.9	.....	85,50
	Wertstufe II . . . . .	13,90	Nummer 18.10	.....	42,20
	Wertstufe III . . . . .	7,20	Nummer 18.11	.....	29,90
	Wertstufe IV . . . . .	3,60	Nummer 18.12	Wertstufe I . . . . .	13,40
Nummer 14.2	Wertstufe I . . . . .	12,90		Wertstufe II . . . . .	9,80
	Wertstufe II . . . . .	7,70	Nummer 19	Wertstufe III . . . . .	7,20
	Wertstufe III . . . . .	6,20		Wertstufe IV . . . . .	5,20
	Wertstufe IV . . . . .	3,10		Wertstufe I . . . . .	27,30
Nummer 14.3	.....	33,—		Wertstufe II . . . . .	20,10
Nummer 15	.....	30,90		Wertstufe III . . . . .	12,40
Nummer 16.1	Wertstufe I . . . . .	27,30	Nummer 20	Wertstufe IV . . . . .	5,70
	Wertstufe II . . . . .	20,10		Wertstufe I . . . . .	11,30
	Wertstufe III . . . . .	12,40		Wertstufe II . . . . .	8,20
	Wertstufe IV . . . . .	6,70		Wertstufe III . . . . .	7,20
Nummer 16.2	Wertstufe I . . . . .	88,60	Nummer 21.1	Wertstufe IV . . . . .	5,70
	Wertstufe II . . . . .	68,50		Wertstufe I . . . . .	17,50
	Wertstufe III . . . . .	52,50		Wertstufe II . . . . .	12,90
	Wertstufe IV . . . . .	37,10		Wertstufe III . . . . .	10,30
Nummer 17	.....	56,70	Nummer 21.2	Wertstufe IV . . . . .	8,80
Nummer 18.1	Wertstufe I			Wertstufe I . . . . .	118,50
	erster Gebührensatz	27,80		Wertstufe II . . . . .	78,30
	zweiter Gebührensatz	37,10		Wertstufe III . . . . .	72,10
	Wertstufe II		Nummer 21.3	Wertstufe IV . . . . .	65,40
	erster Gebührensatz	22,10		Wertstufe I . . . . .	191,60
	zweiter Gebührensatz	29,90		Wertstufe II . . . . .	143,70
	Wertstufe III			Wertstufe III . . . . .	117,40
	erster Gebührensatz	15,50	Nummer 22	Wertstufe IV . . . . .	104,50
	zweiter Gebührensatz	20,60		Wertstufe I . . . . .	8,20
	Wertstufe IV			Wertstufe II . . . . .	5,70
	erster Gebührensatz	5,70		Wertstufe III . . . . .	5,20
	zweiter Gebührensatz	7,70		Wertstufe IV . . . . .	4,10
Nummer 18.2	Wertstufe I		Nummer 23	.....	14,90
	erster Gebührensatz	69,50	Nummer 24	Wertstufe I . . . . .	13,40
	zweiter Gebührensatz	93,20		Wertstufe II . . . . .	9,80
	Wertstufe II			Wertstufe III . . . . .	7,20
	erster Gebührensatz	53,60		Wertstufe IV . . . . .	5,20
	zweiter Gebührensatz	72,10	Nummer 24.1	Wertstufe I . . . . .	2,30
	Wertstufe III			Wertstufe II . . . . .	1,70
	erster Gebührensatz	40,70		Wertstufe IV . . . . .	0,60
	zweiter Gebührensatz	54,60	Nummer 25	Wertstufe I . . . . .	453,20
	Wertstufe IV			Wertstufe II . . . . .	349,20
	erster Gebührensatz	19,10			
	zweiter Gebührensatz	25,80			



	Wertstufe III . . . . .	267,80	Nummer 7.1.2	3,0 v. H. der Baukosten, mindestens
Nummer 27	Wertstufe IV . . . . .	187,50		592,25
Nummer 28.1	.....	78,30		
Nummer 29.1	.....	7,20		
	Wertstufe I . . . . .	23,70	Nummer 7.1.3	2,5 v. H. der Baukosten, mindestens
	Wertstufe II . . . . .	16,—		1421,40
Nummer 29.2	Wertstufe III . . . . .	12,40		
	Wertstufe IV . . . . .	7,20		
	Wertstufe I . . . . .	66,40	Nummer 7.1.4	2,0 v. H. der Baukosten, mindestens
	Wertstufe II . . . . .	42,70		2132,10
Nummer 29.3	Wertstufe III . . . . .	34,—		
	Wertstufe IV . . . . .	21,60		
	Wertstufe I . . . . .	191,60	Nummer 7.2.1	139,10
	Wertstufe II . . . . .	126,70	Nummer 7.2.2	139,10
	Wertstufe III . . . . .	101,50	Nummer 7.2.3	360,50
	Wertstufe IV . . . . .	61,30	Nummer 8	
Nummer 30	.....	0,10		
Nummer 31.1	.....	133,90	erster Gebührensatz	231,80
Nummer 31.2	.....	166,90	zweiter Gebührensatz	3424,80
Nummer 32				
	Wertstufe I . . . . .	2,30	Artikel 3	
	Wertstufe II . . . . .	1,70	Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 197), wird verordnet:	
Nummer 33	Wertstufe IV . . . . .	0,60	Einziges Paragraph	
	erster Gebührensatz	0,30	<b>Änderung der Hafengebührenordnung</b>	
	zweiter Gebührensatz	4,60	Die Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 390, 392), wird wie folgt geändert:	
3.	In den nachstehend genannten Nummern der Anlage 4 treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			
Nummer 1.1	erster Gebührensatz	51,50	1.	In Nummer 1 der Anlage 1 wird die Textstelle „der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 23, 227), zuletzt geändert am 4. August 2004 (BGBl. I S. 2062, 2079)“ durch die Textstelle „der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), geändert am 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257, 1274)“ ersetzt.
	zweiter Gebührensatz	463,50	2.	In den nachstehend genannten Nummern der Anlage 2 treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	51,50	Nummer 4.1.1	1,17
	zweiter Gebührensatz	463,50	Nummer 4.1.2	1,79
Nummer 2.1	erster Gebührensatz	51,50	Nummer 4.2	2,01
	zweiter Gebührensatz	463,50	Nummer 4.2.1	5,20
Nummer 2.2.1	erster Gebührensatz	51,50	Nummer 4.3	0,39
	zweiter Gebührensatz	463,50	Nummer 4.4	0,85
Nummer 2.2.2	erster Gebührensatz	27,80	Nummer 4.5	0,11
	zweiter Gebührensatz	51,50	Nummer 4.6.1	7,75
Nummer 2.2.2	erster Gebührensatz	1,90	Nummer 4.6.2	1,19
	zweiter Gebührensatz	185,40	Nummer 4.7	50,80
Nummer 3.1	erster Gebührensatz	51,50	Artikel 4	
	zweiter Gebührensatz	1648,—	Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:	
Nummer 3.2	erster Gebührensatz	51,50	(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	
	zweiter Gebührensatz	1648,—	(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.	
Nummer 4	erster Gebührensatz	77,30		
	zweiter Gebührensatz	154,50		
Nummer 5	erster Gebührensatz	51,50		
	zweiter Gebührensatz	2266,—		
Nummer 7.1.1		3,5 v. H. der Baukosten, mindestens		
		298,70		

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 6. Dezember 2016.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport**

Vom 6. Dezember 2016

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 15, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten**

In § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 273), geändert am 14. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 235), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.3. ....	14,50
Nummer 1.1.4. ....	7,50
Nummer 1.1.5. ....	6,50
Nummer 1.2. ....	22,—
Nummer 1.3. ....	16,—
Nummer 2. ....	12,—
Nummer 3.1.1. ....	12,—
Nummer 3.3. ....	13,—

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 393), erhält folgende Fassung:

<b>„Anlage</b>		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
1.1	bei Anmeldung der Eheschließung (§ 12 PStG) .....	53,50
1.2	für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG) .....	53,50
1.3	Die Gebühr nach Nummer 1.1 oder 1.2 erhöht sich,	
1.3.1	für jeden Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist um .....	34,50
1.3.2	wenn in diesem Zusammenhang eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der Landesjustizverwaltung aufzunehmen ist, zusätzlich um .....	28,—
1.4	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV) .....	53,50
2.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen ausländischen Staatsangehörigen	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung .....	53,50
3.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft	
3.1	bei Anmeldung der Lebenspartnerschaft (§ 17 PStG) .....	53,50
3.2	für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 39a PStG .....	53,50
3.3	Die Gebühr nach Nummer 3.1 oder 3.2 erhöht sich,	
3.3.1	für jeden Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist um .....	34,50
3.3.2	wenn in diesem Zusammenhang eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der Landesjustizverwaltung aufzunehmen ist, zusätzlich um .....	28,—
3.4	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 PStV) .....	53,50
4.	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 2 PStG oder § 2 Absatz 2 PStV) .....	29,—
5.	Vorbereitung der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 11, § 12 Absatz 1 oder § 17 PStG) .....	42,—
6.	Mitwirkung des Standesbeamten bei einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft	
6.1	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts .....	112,—
6.2	außerhalb der Diensträume des Standesamts .....	109,50
	bis	1.000,—
7.	Beurkundungen mit Auslandsbezug	
7.1	Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Absätze 1 und 2 PStG) .....	125,50
	bis	489,—
7.2	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG) .....	125,50
	bis	489,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
7.3	Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG) . . . . .	62,50	17.	Aufnahme einer Folgebeurkundung über die Anerkennung der Mutterschaft in einem Geburtseintrag auf Antrag der Mutter oder des Kindes (§ 27 Absatz 2 PStG)	11,50
	bis	339,—			
7.4	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalls (§ 36 PStG) . . . . .	62,50	18.	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung in den Verfahren „Prüfung der Ehevoraussetzungen“, „Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft“ sowie „Beurkundungen mit Auslandsbezug“ . . . . .	22,—
	bis	258,50		Wird später von demselben Standesamt eine Gebühr nach Nummer 1.1, 1.2, 3.1, 3.2, 7.1, 7.2, 7.3 oder 7.4 festgesetzt, ist die Gebühr zu verrechnen.“	
8.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV) . . . . .	14,50		§ 3	
9.	Familienrechtliche Beurkundungen			<b>Änderung der Dolmetschergebührenordnung</b>	
9.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften oder zur Namensangleichung (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1 PStG) . . . . .	29,—		In der Anlage der Dolmetschergebührenordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 393), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
9.1.1	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften oder zur Namensangleichung in einer Niederschrift (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1 PStG) . . . . .	46,—		Nummer 1.5 . . . . .	28
9.2	Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft zu einem Kind widerrufen wird . . . . .	29,—		Nummer 2.1 . . . . .	82
10.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung (§ 46 PStV) . . . . .	14,50		Nummer 2.2 . . . . .	34
11.	Ausstellung einer Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 1 PStG) . . . . .	14,50		Nummer 3.2 . . . . .	12
11.1	für jede weitere Ausfertigung einer Personenstandsurkunde, die gleichzeitig beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird . . . . .	6,—		Nummer 3.3 . . . . .	17
12.	Erteilung einer Auskunft aus oder Gewährung von Einsicht in ein Personenstandsbuch oder Personenstandsregister (§ 62 Absatz 2, § 76 Absatz 2 PStG) . . . . .	9,50		Nummer 3.5 . . . . .	44
13.	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung von Einsicht in eine Sammelakte (§ 62 Absatz 1 PStG in Verbindung mit § 62 Absatz 2 PStG) . . . . .	14,—		§ 4	
14.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige für das Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde . . . . .	22,50		<b>Änderung der Gebührenordnung für das Glücksspielwesen</b>	
15.	Elektronische Übermittlung einer Personenstandsurkunde an ein anderes Standesamt oder Erteilung eines beglaubigten Ausdrucks der von einem anderen Standesamt elektronisch übermittelten Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 2, § 56 Absatz 4 PStG) . . . . .	9,—		Die Anlage der Gebührenordnung für das Glücksspielwesen vom 13. August 2013 (HmbGVBl. S. 352), geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 393), wird wie folgt geändert:	
16.	Aufnahme einer Folgebeurkundung über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie die Änderung dieser Eintragung in einem Ehe- oder Geburtseintrag auf Wunsch (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 27 Absatz 3 Nummer 5 PStG)	20,—		1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
				Nummer 1.2.3.2 . . . . .	40,—
				Nummer 1.2.3.3 . . . . .	30,—
				2. Nummern 2.2 bis 2.2.3 werden durch folgende Nummern 2.2 bis 2.2.3 ersetzt:	
				„2.2 durch Annahmestellen der staatlichen Veranstalter (§ 3 Absatz 5 GlüStV sowie § 5 HmbGlüÄndStVAG)	
				2.2.1 Erlaubniserteilung . . . . .	120,—
				2.2.2 Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis . . . . .	60,—
				2.2.3 Ablehnung eines Erlaubnisantrages . . . . .	30,—“.
				3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
				Nummer 3.4 erster Gebührensatz	50,—
				Nummer 4.1 . . . . .	50.000,—

§ 5

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts**

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts vom 14. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 238) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	zweiter Gebührensatz . . .	180,—
Nummer 2.2	zweiter Gebührensatz . . .	180,—
Nummer 3	.....	42,—
Nummer 4	zweiter Gebührensatz . . .	590,—
Nummer 5.1	.....	83,—
Nummer 5.2	.....	53,—
Nummer 5.3	.....	53,—
Nummer 5.4	.....	83,—
Nummer 5.5	.....	83,—
Nummer 5.6	.....	83,—
Nummer 5.7	erster Gebührensatz . . . . .	220,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	390,—
Nummer 5.8	.....	158,—
Nummer 5.9	erster Gebührensatz . . . . .	220,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	390,—
Nummer 5.10	.....	75,—
Nummer 5.11	.....	53,—
Nummer 6.1	.....	19,—
Nummer 6.2	.....	19,—
Nummer 8.1	.....	83,—
Nummer 9.1	.....	19,—
Nummer 9.2	.....	53,—
Nummer 9.3	erster Gebührensatz . . . . .	170,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	330,—
Nummer 9.4	erster Gebührensatz . . . . .	170,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	330,—
Nummer 9.5	erster Gebührensatz . . . . .	170,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	330,—
Nummer 9.6	.....	19,—
Nummer 9.7	.....	19,—
Nummer 10.1	erster Gebührensatz . . . . .	150,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	300,—
Nummer 10.2	erster Gebührensatz . . . . .	150,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	300,—
Nummer 10.3	.....	53,—
Nummer 11	zweiter Gebührensatz . . . . .	350,—
Nummer 12	.....	47,—
Nummer 13	zweiter Gebührensatz . . . . .	240,—
Nummer 14	.....	57,—
Nummer 15	.....	89,—
Nummer 16.1	.....	105,—
Nummer 16.2	.....	105,—
Nummer 17	erster Gebührensatz . . . . .	220,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	390,—
Nummer 20	erster Gebührensatz . . . . .	280,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	2900,—
Nummer 21	zweiter Gebührensatz . . . . .	180,—
Nummer 22	.....	53,—
Nummer 23	zweiter Gebührensatz . . . . .	290,—
Nummer 24.1	erster Gebührensatz . . . . .	160,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	380,—
Nummer 24.2	zweiter Gebührensatz . . . . .	220,—
Nummer 25	.....	53,—
Nummer 26	.....	53,—
Nummer 28.1	erster Gebührensatz . . . . .	290,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	3000,—
Nummer 28.2	.....	66,—
Nummer 28.3	.....	66,—
Nummer 29.1	erster Gebührensatz . . . . .	10,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	210,—

Nummer 29.2	.....	19,—
Nummer 30	zweiter Gebührensatz . . . . .	200,—
Nummer 31.1	.....	19,—
Nummer 31.5	.....	19,—
Nummer 33	.....	53,—
Nummer 34.1	erster Gebührensatz . . . . .	70,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	390,—
Nummer 34.2	zweiter Gebührensatz . . . . .	350,—
Nummer 35	erster Gebührensatz . . . . .	290,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	930,—
Nummer 36	zweiter Gebührensatz . . . . .	350,—
Nummer 37	zweiter Gebührensatz . . . . .	210,—
Nummer 38	erster Gebührensatz . . . . .	110,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	240,—
Nummer 39	erster Gebührensatz . . . . .	230,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	530,—
Nummer 40	zweiter Gebührensatz . . . . .	230,—
Nummer 41	erster Gebührensatz . . . . .	290,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	640,—
Nummer 42.1	zweiter Gebührensatz . . . . .	240,—
Nummer 42.2	zweiter Gebührensatz . . . . .	240,—
Nummer 43	erster Gebührensatz . . . . .	90,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	400,—
Nummer 44.1	erster Gebührensatz . . . . .	290,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	3000,—
Nummer 45	zweiter Gebührensatz . . . . .	240,—
Nummer 46	zweiter Gebührensatz . . . . .	240,—
Nummer 47	erster Gebührensatz . . . . .	150,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	1010,—
Nummer 48	zweiter Gebührensatz . . . . .	240,—
Nummer 49	zweiter Gebührensatz . . . . .	340,—
Nummer 50	zweiter Gebührensatz . . . . .	340,—
Nummer 53	erster Gebührensatz . . . . .	180,—
	zweiter Gebührensatz . . . . .	290,—
Nummer 54	zweiter Gebührensatz . . . . .	1700,—

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 393, 394, 2016 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern der Anlage 1 treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	.....	15,40
Nummer 10.3	.....	28,50
Nummer 20.1.1	.....	7,20
Nummer 20.1.2	.....	39,10
Nummer 20.2.1	.....	1,20
Nummer 20.2.2	.....	0,80
Nummer 20.2.3	erster Gebührensatz	0,80
	zweiter Gebührensatz	8,—

Nummer 20.3.1	3,40	§ 11 Absatz 3	70,—
Nummer 20.4.2.1.1	101,70	bis	800,—
Nummer 20.4.2.2.1	102,80	6.6 Erteilung von Ausnahmen für das Bunkern von Schiffsbetriebsstoffen nach § 14 Absatz 2	
Nummer 20.4.2.3	71,80		
Nummer 20.5.1	220,—		
Nummer 20.5.2	160,—	6.6.1 einmalig	70,—
Nummer 20.6.1	46,20	bis	500,—
Nummer 20.6.2 erster Gebührensatz	28,—	6.6.2 für ein Jahr	210,—
zweiter Gebührensatz	280,—	bis	1.500,—
Nummer 21 erster Gebührensatz	140,—	6.7 Erteilung von Ausnahmen von den Verboten über das Rauchen nach § 16 Absatz 4	
zweiter Gebührensatz	2.800,—		
Nummer 22	60,60		
Nummer 23.1	17,10	6.7.1 einmalig	69,30
Nummer 23.2	27,30	6.7.2 für sechs Monate	138,70
Nummer 24.1	7,90	6.7.3 für ein Jahr	173,30
Nummer 24.2	19,60	6.8 Erteilung von Ausnahmen zur Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten nach § 16 Absatz 4	
Nummer 25	61,60		
Nummer 26.1.1	15,60		
Nummer 26.2.1	38,90	6.8.1 einmalig	79,60
Nummer 26.3.1	77,90	6.8.2 für sechs Monate	159,20
Nummer 26.4.1	116,80	6.8.3 für ein Jahr	199,—
Nummer 26.5.1	155,70	2.3 In Nummer 7 wird der Gebührensatz „52,90“ durch den Gebührensatz „82,—“ ersetzt.	
Nummer 26.6.1	311,40		
Nummer 27	102,40		
Nummer 28	82,—		

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.2	30,80
Nummer 4	10,90

2.2 Die Nummern 6.1 bis 6.9 werden durch folgende Nummern 6.1 bis 6.8.3 ersetzt:

„6.1 Erteilung von Ausnahmen für das Abweichen von den Mengengrenzen, den besonderen Sicherheitsanforderungen oder Zulassungsbeschränkungen beim zeitweiligen Aufenthalt gefährlicher Güter nach § 5 Absatz 3	
6.1.1 einmalig	69,30
6.1.2 für ein Jahr	173,30
6.2 Erteilung von Ausnahmen für das Abweichen von den Mengengrenzen, Bedingungen oder Sicherheitsmaßnahmen bei der unmittelbaren Überladung und der Durchführung gefährlicher Güter nach § 6 Absatz 2	
bis	75,—
6.3 Erteilung von Ausnahmen für den Umschlag, das Abweichen von Sicherheitsvorschriften beim Umschlag sowie das Anlaufen des Hamburger Hafens mit unverpackten gefährlichen Gütern nach § 7 Absatz 2	
bis	320,—
6.4 Erteilung von Ausnahmen für das Abweichen von den Liegeplatzvorschriften nach § 10 Absatz 5	102,70
6.5 Erteilung von Ausnahmen für den Verkehr und das Abweichen von Sicherheitsmaßnahmen beim Aufenthalt in Tankschiffhäfen nach	

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 487), und § 10a Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 393, 395), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:	
„1.1.1 eine Türöffnung	130,—
Für eine Türöffnung an Sonn- und Feiertagen sowie werktags in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages wird ein Zuschlag von 50 Euro erhoben.“	
2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 1.2.1	58,—
Nummer 1.2.2.1	60,—
Nummer 1.2.2.2	110,—
3. Nummer 1.2.2.3 erhält folgende Fassung:	
„1.2.2.3 Rüstwagen, Rüstgerätewagen, Gerätekraftwagen	145,—“.
4. In Nummer 1.2.2.4 wird der Gebührensatz „99,—“ durch den Gebührensatz „105,—“ ersetzt.	
5. Nummer 1.2.2.5 erhält folgende Fassung:	
„1.2.2.5 je Abrollbehälter	95,—“.
6. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebüh-	

rensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.2.6 .....	270,—
Nummer 1.2.2.7 .....	250,—
Nummer 1.2.2.8 .....	20,—
Nummer 1.2.2.9 .....	750,—
Nummer 1.2.2.10 .....	500,—
Nummer 1.2.2.11 .....	145,—
Nummer 1.2.2.12 .....	145,—
Nummer 1.2.2.13 .....	62,—
Nummer 1.2.2.15 .....	100,—
7. Hinter Nummer 1.2.2.15 wird die folgende Nummer 1.2.3 eingefügt: „1.2.3 Gestellung eines Rettungswagens oder eines Krankentransportwagens außerhalb eines Rettungsdienstesatzes .....	185,—“.
8. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 1.3.1 .....	252,—
Nummer 1.3.2 .....	550,—
Nummer 1.3.3 .....	862,—
Nummer 2.1.1.1 .....	232,—
Nummer 2.1.1.2 .....	57,—
Nummer 2.1.1.3 .....	119,—
Nummer 2.1.2 .....	69,50
Nummer 2.1.3 .....	69,50
Nummer 2.1.4 .....	75,70
Nummer 2.1.5 .....	69,50
Nummer 4.1 .....	135,—
Nummer 4.2 .....	69,50
Nummer 6.1.1 .....	767,—
Nummer 6.1.2 .....	400,—
Nummer 6.2.1 .....	640,—
Nummer 6.2.2 .....	370,—
Nummer 6.3.1 .....	419,—
Nummer 6.3.2 .....	342,—
Nummer 6.4 .....	95,—
Nummer 6.5 .....	62,—
Nummer 6.6 .....	125,—
Nummer 6.7 .....	125,—
Nummer 6.8 .....	190,—
Nummer 7.1.1 .....	22,—
Nummer 7.1.2 .....	15,—
Nummer 7.2 .....	55,—

#### Artikel 4

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

#### Änderung der Parkgebührenordnung

§ 1 der Parkgebührenordnung vom 16. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 54), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 393, 395), erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

(1) Für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Gebühr erhoben. In Zone I wird für eine Parkzeit von 10 Minuten eine Gebühr in Höhe von 50 Cent erhoben, in Zone II wird für eine Parkzeit von 6 Minuten eine Gebühr in Höhe von 20 Cent erhoben, in Zone III wird für eine Parkzeit von 12 Minuten eine Gebühr in Höhe von 20 Cent erhoben. Die zulässige Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag an dem Parkscheinautomaten ausgewiesen. Die Parkgebühr beträgt an Parkscheinautomaten in Zone I mindestens 50 Cent und in den Zonen II und III mindestens 20 Cent.

(2) Die Parkgebühr ist in den an den Parkscheinautomaten ausgewiesenen Münzeinheiten zahlbar.

(3) Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463, 1464), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist und das Fahrzeug durch die Vignette des entsprechenden Systembetreibers gut sichtbar gekennzeichnet ist. Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.

(4) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.“

#### Artikel 5

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 4 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Dezember 2016.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Umwelt und Energie**

Vom 6. Dezember 2016

**Artikel 1**

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für das Geologische Landesamt Hamburg**

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 396), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1 .....	32,—
Nummer 1.2 .....	27,—
Nummer 1.3 .....	21,50
Nummer 3.1 .....	28,—
Nummer 3.2 .....	43,—
Nummer 3.3 .....	15,—
Nummer 5.2.1 .....	16,—
Nummer 5.2.2.1 .....	105,—
Nummer 5.2.2.2 .....	43,—
Nummer 5.2.2.3 .....	63,—
Nummer 5.2.2.4 .....	47,—
Nummer 5.2.2.5 .....	75,—
Nummer 5.2.2.6 .....	66,—
Nummer 5.2.2.7 .....	23,—
Nummer 5.2.3.1 .....	65,—

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen  
auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 

Nummer 1 .....	640,—
Nummer 2.1 .....	64,50
Nummer 2.2 .....	64,50
Nummer 2.3 .....	64,50
2. Nummern 3.1 und 3.2 erhalten folgende Fassung:
 

„3.1 Auferlegung der Überprüfungs-	
kosten wegen Feststellung wesent-	
licher Pflichtverletzungen nach	
§ 21 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG ...	50,—
bis	500,—
3.2 Ausspruch eines Verweises oder	
Verhängung eines Warnungsgel-	
des nach § 21 Absatz 3 SchfHwG	50,—
bis	500,—“.

3. Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Erlass eines Zweitbescheides nach	
§ 25 Absatz 2 SchfHwG .....	50,—
bis	500,—“.

**Artikel 2**

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525), wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

**Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs-  
und Friedhofswesen**

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1011 .....	60
Nummer 1012 .....	77
Nummer 1013 .....	92
Nummer 1014 .....	92
Nummer 1021 .....	49
Nummer 1022 .....	63
Nummer 1023 .....	77
Nummer 1024 .....	77
Nummer 1025 .....	79
Nummer 1026 .....	155
Nummer 1029 .....	150
Nummer 103 .....	15
Nummer 1111 .....	1125
Nummer 1112 .....	915
Nummer 1113 .....	1075
Nummer 1121 .....	1250
Nummer 1122 .....	1000
Nummer 12 .....	185
Nummer 201 .....	790
Nummer 202 .....	245
Nummer 203 .....	65
Nummer 204 .....	60
Nummer 21 .....	50
Nummer 3011 .....	500
Nummer 3012 .....	260
Nummer 3013 .....	200
Nummer 3031 .....	180
Nummer 3032 .....	91
Nummer 3051 .....	115
Nummer 306 .....	340
Nummer 307 .....	260
Nummer 311 .....	107
Nummer 312 .....	35

Nummer 3131	93
Nummer 3132	49
Nummer 3133	175
Nummer 421	27
Nummer 422	22
Nummer 445	190
2. Nummer 446 erhält folgende Fassung: „446 Vorbereitung und Versand eines Aschegefäßes .....	70“.
3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebüh- rensätze die folgenden neuen Gebühren- sätze:	
Nummer 501	17
Nummer 502	33
Nummer 503	43

### Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in Verbindung mit § 14 des Hafenerkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

#### Änderung der Umweltgebührenordnung

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 396, 397), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	34,50
Nummer 2	29,—
Nummer 3	22,50
- Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.1 Sofern in den Fällen der Nummer 1.1 keine Herstellungskosten (zum Beispiel Freilagerung staubender Stoffe) oder ausschließlich Architekten- und Planungskosten entstehen, beträgt die Gebühr .....

500,—  
bis 68000,—

Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr um 80 v.H. der nach Nummer 1.2.7.2 bereits erhobenen Gebühr zu vermindern; die Mindestgebühr beträgt 300 Euro.“
  - In Nummer 1.2.4.1 werden hinter dem Wort „Genehmigungsverfahren“ die Wörter „aufgrund von Änderungen am Antragsgegenstand“ eingefügt.

- In Nummer 1.2.7.1 wird der Gebührensatz „150,—“ durch den Gebührensatz „300,—“ ersetzt.
- In Nummer 1.2.7.2 wird der Gebührenrahmen „150,— bis 1500,—“ durch den Gebührenrahmen „300,— bis 10000,—“ ersetzt.“
- Nummer 1.2.14 erhält folgende Fassung:

„1.2.14 Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und Erörterung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblicher Fragen nach § 2 Absatz 2 9. BImSchV (Vorantragskonferenz) oder die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG), wenn keine Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.13 zu erheben sind..... nach Zeitaufwand“.
- Hinter Nummer 1.3.9 wird folgende Nummer 1.3.9.1 eingefügt:

„1.3.9.1 Prüfungen nach § 31 Absatz 1, 3 oder 4 ..... 100,—  
bis 2500,—“.
- Nummer 1.3.11 erhält folgende Fassung:

„1.3.11 Prüfung von Sicherheitsberichten (§ 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 der 12. BImSchV) außerhalb von Genehmigungsverfahren.... 300,—  
bis 50000,—“.
- In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.3.15	165,—
Nummer 1.3.16	165,—
Nummer 1.3.17	165,—
Nummer 1.3.18	345,—
- Hinter Nummer 2.3.14 werden folgende neue Nummern 2.3.15 bis 2.3.15.2 eingefügt:

„2.3.15 Regelmäßige Prüfungen von Deponien nach § 47 Absatz 7 KrWG

2.3.15.1 Prüfung einer Deponie, die planfestgestellt wurde. .... 300,—  
bis 3000,—

2.3.15.2 Prüfung einer Deponie, die plangenehmigt wurde. .... 100,—  
bis 3000,—“.
- Die bisherigen Nummern 2.3.15 bis 2.3.23 werden Nummern 2.3.16 bis 2.3.24.
- Die neue Nummer 2.3.22 erhält folgende Fassung:

„2.3.22 Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 Absatz 3 oder § 5 Absatz 1 der Anzeig- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) ..... 50,—  
bis 1000,—“.
- Die neue Nummer 2.3.24 erhält folgende Fassung:

„2.3.24 Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 EfbV ..... 50,—



		bis 1000,—“.		men „50,— bis 250,—“ wird jeweils durch den Gebührenrahmen „100,— bis 1000,—“ ersetzt.	
2.13	Die bisherige Nummer 2.3.24 wird gestrichen.				
2.14	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			2.19	In Nummer 6.1.5 wird der Gebührensatz „1130,—“ durch den Gebührensatz „1150,—“ ersetzt.
	Nummer 3.12	.....	1,35	2.20	Nummer 7.16 wird Nummer 7.16.1.
	Nummer 3.22	.....	137,—	2.21	Hinter Nummer 7.16.1 wird folgende Nummer 7.16.2 eingefügt:
	Nummer 3.27	erster Gebührensatz	23,—		„7.16.2 Prüfung einer Anzeige gemäß § 43 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 HmbBNatSchAG
	Nummer 3.30.1.1	erster Gebührensatz	23,—		50,—
		zweiter Gebührensatz	26,—		bis 500,—“.
		dritter Gebührensatz	32,—	2.22	In der Überschrift zu Abschnitt 11 wird die Textstelle „14. August 2001 (HmbGVBl. S. 310“ durch die Textstelle „14. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 17) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
	Nummer 3.30.1.2	erster Gebührensatz	14,—	2.23	In Nummer 11.1 wird die Bezeichnung „§ 7“ durch die Bezeichnung „§ 6“ und die Bezeichnung „§ 9“ durch die Bezeichnung „§ 8“ ersetzt.
		zweiter Gebührensatz	16,—	2.24	Nummer 13.9 erhält folgende Fassung:
		dritter Gebührensatz	19,—		„13.9 Prüfung oder prüfen lassen von Produkten und der dazugehörigen Unterlagen sowie Besichtigungen nach § 7 Absatz 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1522), in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Prüfungen nach § 4 EVPG nicht erfüllt sind.....
	Nummer 3.30.2.1	erster Gebührensatz	42,—		100,—
		zweiter Gebührensatz	64,—		bis 15000,—
		dritter Gebührensatz	84,—		Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten“.
	Nummer 3.30.2.2	erster Gebührensatz	23,—	3.	In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
		zweiter Gebührensatz	32,—		Nummer 2.2.2.1
		dritter Gebührensatz	42,—		erster Gebührensatz
	Nummer 3.30.3.1	erster Gebührensatz	126,—		702,—
		zweiter Gebührensatz	158,—		zweiter Gebührensatz
		dritter Gebührensatz	210,—		34,—
	Nummer 3.30.3.2	erster Gebührensatz	52,—		Nummer 2.3.1
		zweiter Gebührensatz	64,—		.....
		dritter Gebührensatz	84,—		32,—
2.15	In Nummer 3.30.3.3 wird die Bezeichnung „30.3.3.2“ durch die Bezeichnung „3.30.3.2“ ersetzt.				Nummer 2.3.2
2.16	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				.....
	Nummer 3.35	.....	23,—		32,—
	Nummer 3.38	.....	15,—		Nummer 2.3.3
	Nummer 3.44	.....	30,—		zweiter Gebührensatz
	Nummer 4.13	erster Gebührensatz	50,—		48,—
		zweiter Gebührensatz	500,—		Nummer 2.3.4
					erster Gebührensatz
2.17	Nummer 4.16 wird durch folgende Nummern 4.16 bis 4.16.2 ersetzt:				43,—
	„4.16 Dichtheitsnachweise für Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Hamburgischen Abwassergesetz				zweiter Gebührensatz
	4.16.1 Anordnung im Rahmen anlassbezogener Überwachung nach § 17 Absatz 3 oder § 17b Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG, die Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen nachzuweisen .....		75,—		420,—
		bis	1000,—“.		Nummer 2.4.1
	4.16.2 Aufforderung zur Vorlage des Dichtheitsnachweises bei Grundstücksentwässerungsanlagen auf gewerblich genutzten Grundstücken sowie in Wasserschutzgebieten nach § 17b Absatz 1 HmbAbwG zwecks behördlicher Prüfung. . . .		50,—		erster Gebührensatz
		bis	1000,—“.		9,40
2.18	In Nummern 4.18 und 4.19 wird jeweils hinter der Bezeichnung „HmbAbwG“ die Textstelle „sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Überprüfungen)“ eingefügt und der Gebührenrah-				zweiter Gebührensatz
					63,—
					Nummer 2.4.2.1
					zweiter Gebührensatz
					48,—
					Nummer 2.4.2.2
					erster Gebührensatz
					5,20
					zweiter Gebührensatz
					48,—
					Nummer 2.4.2.3
					zweiter Gebührensatz
					89,—
					Nummer 2.4.3
					.....
					32,—
					Nummer 2.4.4
					.....
					43,—
					Nummer 2.5.1
					zweiter Gebührensatz
					89,—
					Nummer 2.5.2
					zweiter Gebührensatz
					89,—
					Nummer 2.6
					zweiter Gebührensatz
					42,—
					Nummer 2.7.1
					erster Gebührensatz
					6,30
					zweiter Gebührensatz
					120,—
					Nummer 2.7.2
					erster Gebührensatz
					6,30
					zweiter Gebührensatz
					120,—

Nummer 2.8.1	.....	6,30	Nummer 2.01.1	.....	12,60	
Nummer 2.8.2	.....	25,—	Nummer 2.02.1	.....	16,30	
Nummer 2.8.3	.....	49,—	Nummer 2.03.1	.....	23,10	
Nummer 2.9	zweiter Gebührensatz	37,—	Nummer 2.04.1	.....	7,40	
Nummer 2.10	zweiter Gebührensatz	63,—	Nummer 2.05.1	.....	33,—	
Nummer 2.11.1.1	zweiter Gebührensatz	63,—	Nummer 2.06.1	.....	10,50	
Nummer 2.11.1.2	erster Gebührensatz	32,—	Nummer 2.06.2	.....	29,40	
	zweiter Gebührensatz	185,—	Nummer 2.07.1	.....	32,60	
	dritter Gebührensatz	89,—	Nummer 2.08.1	.....	3,—	
Nummer 2.11.2.1	.....	6,30	Nummer 2.08.2	.....	49,40	
Nummer 2.11.2.2	erster Gebührensatz	25,—	Nummer 2.08.3	.....	49,40	
Nummer 2.12.1	.....	470,—	Nummer 2.09.1	.....	31,50	
Nummer 2.12.2	.....	900,—	Nummer 2.09.2	.....	17,80	
Nummer 2.12.3	.....	120,—	Nummer 2.09.3	.....	49,30	
Nummer 2.13.1	erster Gebührensatz	12,50	4.7	Hinter Nummer 2.09.3 wird folgende Nummer 2.09.4 eingefügt.		
	zweiter Gebührensatz	18,—		„2.09.4 Aufschluss von Luftstaubproben mit Salpetersäure und Wasserstoffperoxid in einer Mikrowellenaufschluss-Apparatur.....	41,—“.	
Nummer 2.15	zweiter Gebührensatz	73,—	4.8	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
Nummer 2.16.1	zweiter Gebührensatz	25,—		Nummer 3.01.1	.....	10,50
Nummer 2.16.2	erster Gebührensatz	6,30		Nummer 3.02.1	.....	13,10
	zweiter Gebührensatz	25,—		Nummer 3.03.1	.....	13,10
Nummer 2.16.3	zweiter Gebührensatz	25,—		Nummer 3.04.1	.....	23,60
	vierter Gebührensatz	25,—		Nummer 3.05.1	.....	23,60
Nummer 2.18	.....	110,—		Nummer 3.06.1	.....	17,80
Nummer 2.19	.....	184,—		Nummer 3.07.1	.....	16,80
Nummer 2.19.1	.....	25,—		Nummer 3.08.1	.....	45,10
Nummer 2.20	erster Gebührensatz	14,60		Nummer 3.09.1	.....	18,90
4.	Anlage 3 wird wie folgt geändert:			Nummer 3.10.1	.....	17,70
4.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 3.11.1	.....	14,20
	Nummer 1.03.1	.....		Nummer 3.12.1	.....	23,10
	Nummer 1.03.2	.....		Nummer 3.12.2	.....	41,10
	Nummer 1.03.3	.....		Nummer 3.13.1	.....	116,—
4.2	Nummern 1.03.5.1 und 1.03.5.2 werden durch folgende Nummern 1.03.5.1 bis 1.03.5.2.2 ersetzt:			Nummer 3.13.2	.....	41,—
	„1.03.5.1 mit einem LVS-Gerät ohne automatischem Filterwechsel			Nummer 3.13.4	.....	23,10
	je Probe .....	140,—		Nummer 3.14.1	.....	46,—
	1.03.5.2.1 mit einem LVS-Gerät mit automatischem Filterwechsel			Nummer 3.15.1	.....	49,70
	je Probe .....	72,—		Nummer 3.16.1	.....	113,—
	1.03.5.2.2 mit einem HVS-Gerät mit automatischem Filterwechsel			Nummer 3.16.3	.....	126,—
	je Probe .....	93,—“.		Nummer 3.16.4	.....	69,—
4.3	Nummer 1.03.6 erhält folgende Fassung:			Nummer 3.18.1	.....	47,90
	„1.03.6 Entnahme von Trink- und Brauchwasserproben			Nummer 3.18.2	.....	13,50
	je angefangene halbe Stunde ....	22,50“.		Nummer 3.18.3	.....	27,30
4.4	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 3.19.1	.....	43,10
	Nummer 1.04.1	.....		Nummer 3.19.2	.....	61,90
	Nummer 1.05.1	.....		Nummer 3.20.1	.....	86,90
	Nummer 1.06.1	.....		Nummer 3.21.1	.....	59,90
	Nummer 1.06.2	.....		Nummer 3.25.2	.....	45,30
4.5	Hinter Nummer 1.06.2 wird folgende Nummer 1.06.3 eingefügt:			Nummer 3.25.3	.....	37,20
	„1.06.3 Ablesen Redoxpotenzial .....	10,75“.		Nummer 3.26.1	.....	56,70
4.6	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 3.27.1	.....	44,10
				Nummer 3.28.1	.....	145,—
				Nummer 3.29.1	.....	67,10
				Nummer 3.30.1	.....	130,—
				Nummer 3.31.1	.....	124,—
				Nummer 3.32.1	.....	18,90
				Nummer 3.33.1	.....	74,50
				Nummer 3.34.1	.....	29,30
				Nummer 3.35.1	.....	22,10
				Nummer 3.35.2	.....	55,70
				Nummer 3.36.1	.....	17,50
				Nummer 3.37.1	.....	31,—

Nummer 3.38.1	38,10	Nummer 7.05.2	25,—
Nummer 3.39.1	41,70	Nummer 7.06.1	113,—
Nummer 3.40.1	49,80	Nummer 7.06.2	137,—
Nummer 3.40.2	61,90	Nummer 7.06.3	165,—
Nummer 3.41.1	29,30	Nummer 7.07.1	105,—
Nummer 3.42.1	29,30	Nummer 7.07.2	39,80
Nummer 3.43.1	143,—	Nummer 7.08.1	12,60
Nummer 3.44.1	45,10	Nummer 7.09.1	16,70
Nummer 3.45.1	68,20	Nummer 7.10.1	16,70
Nummer 4.01.1	37,—	Nummer 7.11.1	16,70
Nummer 4.01.2	33,30	4.13 Nummer 7.12 wird gestrichen.	
Nummer 4.01.3	44,80	4.14 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 4.02.1	28,60	Nummer 7.14.1	23,10
Nummer 4.02.2	122,—	Nummer 7.14.2	16,70
Nummer 4.02.3	9,50	Nummer 7.16.1	erster Gebührensatz 240,— zweiter Gebührensatz 585,—
Nummer 4.03.1	19,30	Nummer 7.16.2	erster Gebührensatz 148,— zweiter Gebührensatz 420,—
Nummer 4.04.1	122,—	Nummer 7.17.1	erster Gebührensatz 338,— zweiter Gebührensatz 1310,—
Nummer 4.04.2	12,—	Nummer 7.17.2	erster Gebührensatz 380,— zweiter Gebührensatz 800,—
Nummer 4.04.3	34,90	Nummer 7.17.3	erster Gebührensatz 385,— zweiter Gebührensatz 740,—
Nummer 5.01.1	66,60	Nummer 7.17.4	erster Gebührensatz 84,— zweiter Gebührensatz 400,—
Nummer 5.01.2	122,—	Nummer 7.17.5	erster Gebührensatz 266,— zweiter Gebührensatz 710,—
Nummer 5.01.3	erster Gebührensatz 7,30 zweiter Gebührensatz 13,—	Nummer 8.01.3	419,—
Nummer 5.02.1	67,10	4.15 Nummer 8.01.4 erhält folgende Fassung: „8.01.4 Chemische Untersuchung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung auf Hauptinhaltsstoffe nach Anlage 4 . . . . .	166,—“.
Nummer 5.02.2	134,—	4.16 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 5.02.3	erster Gebührensatz 9,50 zweiter Gebührensatz 12,—	Nummer 8.01.5	239,—
Nummer 5.03.1	123,—	Nummer 8.02.3	52,30
Nummer 5.03.2	170,—	Nummer 8.02.4	74,20
Nummer 5.03.3	63,30	4.17 Nummer 8.02.5 wird gestrichen.	
Nummer 5.05.1	92,70	4.18 Nummern 8.02.6 und 8.02.7 erhalten folgende Fassung:	
Nummer 5.05.2	122,—	„8.02.6 Vor-Ort Untersuchung nach DIN 19643, Tabelle 2 einschließlich Trübung und Färbung . . . . .	59,70
Nummer 5.05.3	9,50	8.02.7 Vor-Ort Untersuchung nach DIN 19643, Tabelle 2 ohne Trübung und Färbung . . . . .	28,30“.
Nummer 5.06.1	134,—	4.19 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 5.06.2	203,—	Nummer 8.02.8	50,20
Nummer 5.06.3	269,—	Nummer 8.02.9	89,—
Nummer 5.06.6	91,70	Nummer 8.04.1	384,—
Nummer 5.06.7	153,—	Nummer 9.03.1	85,10
4.9 In Nummer 6.01.1 wird die Textstelle „und Beta“ gestrichen und der Gebührensatz „98,50“ durch den Gebührensatz „350,—“ ersetzt.		Nummer 9.05.1	22,—
4.10 Nummern 6.02.1 bis 6.04.1 erhalten folgende Fassung:		4.20 Nummer 9.06.1 erhält folgende Fassung: „9.06.1 Stichprobenmessungen von gasförmigen Luftverunreinigungen	
„6.02.1 Bestimmung nach radiochemischer Präparation von Strontium, Plutonium, Uran oder Americium je . . . . .	1400,—		
6.03.1 gamma-spektrometrische Untersuchung . . . . .	225,—		
6.04.1 Low-Level Flüssigkeitsszintillationsmessung von H-3, C-14 oder Rn-222 . . . . .	175,—“.		
4.11 Nummer 6.05.1 wird gestrichen.			
4.12 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			
Nummer 6.06.1	800,—		
Nummer 7.01.1	177,—		
Nummer 7.01.2	42,40		
Nummer 7.02.1	79,90		
Nummer 7.02.2	39,90		
Nummer 7.04.1	50,—		
Nummer 7.04.2	25,—		
Nummer 7.04.3	37,60		
Nummer 7.05.1	49,90		

	(bis zu fünf Messobjekte) mit einem mobilen Messsystem je angefangene Stunde . . . . .	82,—“.
4.21	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 9.12.1 . . . . .	390,—
	Nummer 9.12.2 . . . . .	410,—
	Nummer 10.2.1 . . . . .	26,70
	Nummer 10.2.2 . . . . .	571,—

#### Artikel 4

Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 473), in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

##### Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege

§ 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 396, 402), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Wegeflächen gemäß § 32 Absatz 1 HWG, in den folgenden Vorschriften »gebührenpflichtige Wegestrecke« genannt, beträgt pro Monat für je einen Meter Frontlänge

1.	bei vierzehntäglicher Reinigung . . . . .	0,25 Euro (Gebührenklasse 1/2),
2.	bei wöchentlich einmaliger Reinigung . .	0,53 Euro (Gebührenklasse 001),
3.	bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	1,04 Euro (Gebührenklasse 002),
4.	bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	1,52 Euro (Gebührenklasse 003),
5.	bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	2,59 Euro (Gebührenklasse 005),
6.	bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	3,18 Euro (Gebührenklasse 006),
7.	bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung sowie insgesamt 68 weiteren Reinigungen im Jahr . . . . .	3,94 Euro (Gebührenklasse 006+S),
8.	bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung sowie weiteren 156 Reinigungen pro Jahr	5,75 Euro (Gebührenklasse 007+S),
9.	bei wöchentlich zwölfmaliger Reinigung (7 Besenreinigungen vormittags, 5 Grobreinigungen nachmittags) sowie 15 weiteren Grobreinigungen im Jahr . . . . .	5,95 Euro (Gebühren-

	10. bei wöchentlich vierzehnmaliger Reinigung . . . . .	klasse 012+S), 8,39 Euro (Gebührenklasse 014).“
--	---	---

#### Artikel 5

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), wird verordnet:

#### § 1

##### Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

§ 4 Absatz 4 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 396, 402), erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Entsorgung von mineralischem Bauschutt aus privaten Haushalten, nämlich Abfällen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Bestandteile enthalten – Abfallschlüssel 17 01 07 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 4. März 2016 (BGBl. I S. 382), – beträgt die Gebühr 12 Euro je angefangene 100 Liter, wenn diese auf einem Recyclinghof abgegeben werden (Gebührenklasse 592). Bei der Abgabe einer Kleinmenge von bis zu 10 Litern beträgt die Gebühr 1,20 Euro (Gebührenklasse 593). Für die Entsorgung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen aus privaten Haushalten, die keine gefährlichen Bestandteile enthalten (Abfallschlüssel 17 09 04 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung), bis maximal 500 Liter beträgt die Gebühr 20 Euro je angefangene 100 Liter, wenn diese auf einem Recyclinghof abgegeben werden (Gebührenklasse 594).“

#### § 2

##### Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509, 535), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „6,56“ durch den Gebührensatz „6,63“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 2 wird die Textstelle „65 vom Hundert“ durch die Textstelle „60 vom Hundert“ ersetzt.
- In § 6b Absatz 1 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse R2000 . . . . .	201,37
Gebührenklasse R3000 . . . . .	302,05
Gebührenklasse R4000 . . . . .	402,72
Gebührenklasse R5000 . . . . .	503,40
- In Anlage 1 treten in den nachstehend genannten Gebührenklassen an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Gebührenklasse S0060 . . . . .	10,96
Gebührenklasse S0120 . . . . .	16,91

Gebührenklasse R0060 .....	12,14
Gebührenklasse R0080 .....	13,94
Gebührenklasse R0120 .....	15,92
Gebührenklasse R0240 .....	25,12
Gebührenklasse R0500 .....	72,07
Gebührenklasse R0770 .....	91,19
Gebührenklasse R1100 .....	110,74
Gebührenklasse R2500 .....	212,72
Gebührenklasse R4500 .....	360,36
Gebührenklasse R6500 .....	497,13

**Artikel 6**

Auf Grund von § 15 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), zuletzt geändert am 20. April 2012 (HmbGVBl. S. 149), wird verordnet:

Einziges Paragraph  
**Änderung der Verordnung  
über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr**

In § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr vom 8. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 172) wird der Gebührensatz „2,09“ durch den Gebührensatz „2,11“ ersetzt.

**Artikel 7**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 6 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 6. Dezember 2016.

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung  
Vom 6. Dezember 2016**

Auf Grund von § 40 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:

**§ 1**

In § 18 Absatz 1 der Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 375), wird die Textstelle „die Gebühren, sodann“ durch die Textstelle „das Wegegeld, dann die Gebühren und danach“ ersetzt.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Für Vollstreckungsmaßnahmen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet, aber noch nicht beendet sind, gilt das bisherige Recht, soweit die Pflicht zur Zahlung der Kosten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 6. Dezember 2016.

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung  
und der allgemeinen Fortbildung**

Vom 6. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

Die Anlagen A und B der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 403), erhalten folgende Fassung:

**„Anlage A**

**Benutzungsgebühren**

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
I	Berufliche und allgemeine Fortbildung an beruflichen Schulen		II	Staatliche Jugendmusikschule	
1	Kurse im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen je Wochenstunde und Halbjahr . . . . .	80,—	1	Grundfach- und Hauptfachunterricht	
2	Kurse zur Vorbereitung auf eine Meisterprüfung je Halbjahr . . . . .	520,—	1.1	Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
3	Sonstige Kurse (insbesondere Fremdsprachenkurse oder Fortbildungskurse wie zum Beispiel die Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher) je Wochenstunde und Halbjahr . . . . .	74,—	1.1.1	15 Minuten wöchentlich . . . . .	324,—
4	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Studierenden, Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), und nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1730), sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne Einkommen eine um 50 vom Hundert (v. H.) ermäßigte Gebühr erhoben; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß § 29 HmbSG unentgeltlich besuchen.		1.1.2	30 Minuten wöchentlich . . . . .	648,—
5	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Arbeitslosen, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, und deren Ehegatten und Lebenspartnern ohne Einkommen eine Gebühr nicht erhoben.		1.1.3	45 Minuten wöchentlich . . . . .	972,—
			1.1.4	60 Minuten wöchentlich . . . . .	1.296,—
			1.1.5	75 Minuten wöchentlich . . . . .	1.620,—
			1.1.6	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) . . . . .	1.944,—
			1.2	Partnerunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
			1.2.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	414,—
			1.2.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	621,—
			1.3	Gruppe von drei Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
			1.3.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	276,—
			1.3.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	414,—
			1.3.3	60 Minuten wöchentlich . . . . .	552,—
			1.3.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) . . . . .	828,—
			1.4	Gruppe von vier Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
			1.4.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	213,60
			1.4.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	320,40
			1.4.3	60 Minuten wöchentlich . . . . .	427,20
			1.4.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule) . . . . .	640,80
			1.5	Gruppe ab fünf Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr	
			1.5.1	30 Minuten wöchentlich . . . . .	126,—
			1.5.2	45 Minuten wöchentlich . . . . .	189,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.5.3	60 Minuten wöchentlich. ....	252,—	4.1.2	45 Minuten Therapie wöchentlich ...	1.314,—
1.5.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusik- schule) .....	378,—	4.1.3	60 Minuten Therapie wöchentlich ...	1.752,—
1.6	Großgruppen ab 20 Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr		4.2	Gruppentherapie ab zwei Schülern, ein- schließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
1.6.1	45 Minuten wöchentlich. ....	120,—	4.2.1	30 Minuten Therapie wöchentlich ...	582,—
1.6.2	60 Minuten wöchentlich. ....	128,40	4.2.2	45 Minuten Therapie wöchentlich ...	873,—
1.6.3	120 Minuten wöchentlich. ....	256,80	4.2.3	60 Minuten Therapie wöchentlich ...	1.164,—
1.7	Weitere Gruppenangebote		4.2.4	90 Minuten Therapie wöchentlich ...	1.746,—
1.7.1	als Halbjahres- oder Kompaktkurs (zwölf bis neunzehn Schüler), je Schüler, Zeitumfang wird im Einzelfall definiert	123,60	5	Unterricht für Institutionen Zu den Institutionen gehören insbeson- dere Hortträger, Schulvereine oder Kin- dertageseinrichtungen. Die Angebote sind für ein Schulhalbjahr bindend. Der Unterricht findet ausschließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst neun bis vierzehn Teilnehmer. Bei weniger als neun oder mehr als vier- zehn Teilnehmenden kann der Unter- richt auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusik- schule ausnahmsweise durchgeführt werden. Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schulhalbjahr:	
1.7.2	Eltern-Kind-Kurs (Gruppe ab fünf Kin- der), je Kind und Unterrichtsjahr. ....	378,—	5.1	30 Minuten Unterricht wöchentlich ...	303,—
1.7.3	Familienorchester der Elbphilharmonie und Jugendmusikschule (Gruppe ab fünf Teilnehmern), je Familie und Un- terrichtsjahr .....	120,—	5.2	45 Minuten Unterricht wöchentlich ...	454,50
2	Kombinierter Gruppen- und Einzelun- terricht, je Schüler und Unterrichtsjahr		5.3	60 Minuten Unterricht wöchentlich ...	606,—
2.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern .....	504,—	5.4	90 Minuten Unterricht wöchentlich ...	909,—
2.2	75 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern .....	630,—	6	Weitere Unterrichtsangebote	
3	Fächerpakete, je Schüler und Unter- richtsjahr		6.1	Kammermusik als Halbjahreskurs, je Schüler	
3.1	Instrumentale Frühförderung Gruppe von drei bis sechs Schülern im Alter von drei bis sieben Jahren im Ein- zel- und Gruppenunterricht, wöchent- lich 60 bis 120 Minuten Unterricht. ...	732,—	6.1.1	30 Minuten wöchentlich. ....	70,50
3.2	Musical Akademie für Teens, wöchent- lich 240 Minuten im jeweils definierten Fächerzusammenhang .....	1.476,—	6.1.2	45 Minuten wöchentlich. ....	105,75
3.3	Jugendopern-Akademie, wöchentlich 180 Minuten im jeweils definierten Fächerzusammenhang .....	444,—	6.1.3	60 Minuten wöchentlich. ....	141,—
3.4	Studienvorbereitender Unterricht – Fördergruppe .....	1.476,—	6.2	Unterricht im Tonstudio (zum Beispiel Band-Coaching kreativ), 48 Stunden je Halbjahr (zwei bis vier Schüler), je Schüler .....	378,—
3.5	Chor (zum Beispiel Knabenchor, Mäd- chenchor, teilweise einschließlich Stimmprobe und Stimmbildung)		6.3	Musikproduktion am Computer, je Vierteljahr (zwei bis vier Schüler), je Schüler .....	163,50
3.5.1	30 Minuten wöchentlich. ....	128,40	6.4	Mal- und Kunstatelier Kurse für Vorschüler und Schüler als Halbjahreskurs, je Teilnehmer (60 Minuten wöchentlich) .....	160,20
3.5.2	ab 31 Minuten bis 120 Minuten wöchent- lich .....	252,—		Als Materialkosten sind je Teilnehmer und je Termin 2 Euro zu erstatten.	
3.5.3	ab 121 Minuten bis 260 Minuten wöchentlich .....	288,—	7	Ermäßigungen	
4	Musiktherapie, je Schüler und Unter- richtsjahr		7.1	Geschwister- und Mehrfächerermä- ßigung	
4.1	Einzeltherapie, einschließlich einer Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf		7.1.1	Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder der Familie am Unterricht ermä- ßigen sich sämtliche Gebühren der Nummern 1.1 bis 1.7.2, 2.1 bis 4.2.4 sowie 6.1 bis 6.4	
4.1.1	30 Minuten Therapie wöchentlich ...	876,—			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	– bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v.H.,		8.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro . . . . .	27,60
	– bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v.H.		8.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 400 Euro bis zu 800 Euro	55,20
7.1.2	Es ist mindestens der Gesamtbetrag zu zahlen, der für die um eine Unterrichtseinheit verringerte Anzahl der belegten Unterrichtseinheiten zu zahlen wäre.		8.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro . . . . .	110,40
7.2	Nichterhebung und Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen		8.4	bei der Nutzung von drei bis fünf Instrumenten unabhängig vom Anschaffungswert im Rahmen eines Orientierungshalbjahres mit dem Unterrichtsangebot „Instrumentenkarussell“ . . . . .	93,60
7.2.1	Überschreitet das gemäß § 82 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v.H. werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung		8.5	für Großgruppen nach Nummern 1.6.1 bis 1.6.3 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes. . . . .	55,20
	– um bis zu 30 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v.H. der Gebühr,		8.6	Ausleihe von Steppschuhen im Rahmen des Unterrichts nach Nummer 3.2, je Paar. . . . .	27,60
	– um bis zu 25 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v.H. der Gebühr,		8.7	nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument beziehungsweise Steppschuhpaar und jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebühren nach Nummern 8.1 bis 8.6. . . . .	5,— 50,—
	– um bis zu 20 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v.H. der Gebühr,		9	Für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind (Gastschüler), je Schüler und Unterrichtsjahr . . . . .	126,—
	– um bis zu 15 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v.H. der Gebühr,		10	Für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind (auswärtige Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 1.7.2, 2.1 bis 6.4 und 9. . . . .	126,—
	– um bis zu 10 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v.H. der Gebühr,		11	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	– um bis zu 5 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v.H. der Gebühr.		11.1	Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann ein Stipendium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.	
7.2.2	Entspricht das gemäß § 82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist ausschließlich die Mindestgebühr nach Nummer 7.3 zu zahlen.		11.2	Bei den Angeboten nach Nummer 5 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.	
7.2.3	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.		11.3	Für die Mitwirkung von Schülern und externen Schülern der Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.	
7.3	Die Mindestgebühr beträgt je Monat und Schüler 10 Euro.		III	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek	
8	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten und Steppschuhen, je Unterrichtsjahr		1	Benutzung der Hamburger Lehrerbibliothek	



Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises		4	Sonstige Bescheinigungen . . . . .	6,10
1.1.1	für natürliche Personen, die Lehrer, Referendare und Studenten aus anderen Bundesländern sind, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) . . . . .	30,60		bis	163,50
1.1.2	für die unter Nummer 1.1.1 genannte Personengruppe und für alle sonst nicht berechtigten Personen für die Dauer von drei Monaten (Vierteljahresausweis) . . . . .	10,20	5	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190),	
1.2	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzer) . . . . .	10,20	5.1	Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 6) . . . . .	1.386,— bis 2.773,—
1.3	Rückgabeaufforderung beim Überschreiten der Leihfrist, je Medium (Säumnisgebühr)		5.2	Anerkennung einer Ersatz- oder Ergänzungsschule (§ 9 Absatz 1) . . . . .	1.088,— bis 2.219,—
1.3.1	ab dem ersten Tag für die erste Woche	1,—	5.3	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes (§ 7 Absatz 3 Satz 1), Fristverlängerung (§ 7 Absatz 3 Satz 2) . . . . .	43,— bis 2.677,—
1.3.2	für die zweite Woche . . . . .	2,—	5.4	Zulassung des Genehmigungsübergangs oder des Anerkennungsübergangs (§ 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4) . . . . .	588,—
1.3.3	für die dritte Woche . . . . .	3,—	5.5	Untersagung	
1.3.4	für die vierte Woche . . . . .	4,—	5.5.1	des Unterrichts (§ 13 Absatz 1) . . . . .	667,— bis 1.333,—
1.3.5	für die fünfte Woche . . . . .	5,—	5.5.2	der Tätigkeit einer Lehrkraft (§ 13 Absatz 2) . . . . .	324,— bis 647,—
1.3.6	für die sechste Woche . . . . .	6,—	6	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren	
1.3.7	höchstens . . . . .	21,—	6.1	in Schülerangelegenheiten . . . . .	82,— bis 618,—
2	Verwaltungsaufwand bei Verlust eines beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes, je Werk . . . . .	20,40	6.2	in allen übrigen Fällen . . . . .	43,— bis 2.828,—
<b>Anlage B</b>			7	Bildungsurlaubsveranstaltungen	
<b>Verwaltungsgebühren</b>			7.1	Anerkennung einer Bildungsurlaubsveranstaltung . . . . .	77,50
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	7.2	Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung . . . . .	58,50
I	Allgemeine Verwaltungsgebühren		7.3	Rücknahme eines Antrags auf Anerkennung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde . . . . .	39,—
1	Ausfertigung von Schulbesuchs- und sonstigen Teilnahmebescheinigungen für das laufende Schuljahr, Semester oder den laufenden Lehrgang sowie Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit in- und ausländischer Zeugnisse mit Abschlüssen im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes . . . . .	gebührenfrei	7.4	Rücknahme einer Anerkennung . . . . .	280,—
2	Ausfertigung einer Zeitschrift		II	Gebühren für externe Prüfungen	
2.1	Schülerausweis . . . . .	3,20	1	Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses . . . . .	126,—
2.2	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnisbüchern und Prüfungsurkunden, je . . . . .	6,30 bis 46,—	2	Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife . . . . .	322,—
3	Erteilung einer Bescheinigung an allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730, 1755), und zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2844), in der jeweils geltenden Fassung . . . . .	70,— bis 630,—	3	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule . . . . .	290,—
			4	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule . . . . .	255,—
			5	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule . . . . .	355,—
			6	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis . . . . .	154,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
7	Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum) . . . . .  Für die Wiederholung einer Prüfung insgesamt wird die volle Gebühr erhoben.  Für die Wiederholung eines Prüfungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“	96,—

## § 2

(1) In § 1 tritt Anlage A Abschnitt I am 1. Februar 2017, Abschnitt II Nummern 1 bis 1.7.2 und 2 bis 11.3 am 1. August 2017 und Abschnitt III am 1. April 2017 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 6. Dezember 2016.